SKI

F[illegible]

Verfassung

der

Großen Loge

von Hamburg

und

der unter ihr vereinigten

Tochter-Logen.



Nach gesetzlicher Genehmigung eingeführt Johannis 1893.

Als Manuscript für Brüder

gedruckt von Br. Altschwager.

Namen

der

Johannis 1893 unter der Verfassung

der

Großen Loge von Hamburg

(gestiftet, als Provinzial-Loge von Hamburg und Niedersachsen, am 30. Oktober 1740, als Große Loge von Hamburg, am 4. Februar 1811)

arbeitenden Logen.

Absalom	in Hamburg, gestiftet den 6. Dec. 1737, unter dem Namen Absalom den 30. Okt. 1740.
St. Georg	in Hamburg, gestiftet d. 24. Sept. 1743.
Carl zur gekrönten Säule	in Braunschweig, gestiftet d. 12. Febr. 1744, angeschlossen 1835.
Zum goldenen Hirsch	in Oldenburg, gestiftet d. 6. Dec. 1752, angeschlossen d. 1. Okt. 1801.
Zu den 3 Sternen	in Rostock, gestiftet d. 10. Juni 1760, angeschlossen d. 24. Juni 1819.
Amalia	in Weimar, gestiftet d. 24. Okt. 1764, angeschlossen d. 8. Juli 1808.
Emanuel	in Hamburg, gestiftet d. 6. Juli 1774.

Ferdinande Caroline	in Hamburg, gestiftet d. 18. Juli 1775.
Zur Weltkugel	in Lübeck, gestiftet d. 14. Okt. 1779.
Ferdinand zum Felsen.....	in Hamburg, gestiftet d. 12. Jan. 1788, angeschlossen d. 15. Juni 1795.
Zum Friedensbunde.......	in Neu-Brandenburg, gestiftet d. 31. Okt. 1815.
Zur Vaterlandsliebe	in Wismar, gestiftet d. 4. März 1819.
Zur Pflichttreue..........	in Birkenfeld, gestiftet d. 6. Sept. 1836.
Zu den 3 Cedern	in Stuttgart, gestiftet d. 2. Sept. 1840.
Pythagoras No. I.	in Brooklyn, gestiftet als Loge Pythagoras No. 86 1841, angeschlossen als Loge Pythagoras No. I. d. 30. März 1851.
Carl zu den 3 Ulmen	in Ulm, gestiftet d. 1. Nov. 1843.
Wilhelm zu den 3 Säulen .	in Wolfenbüttel, gestiftet d. 8. Sept 1847.
Carl zum Brunnen des Heils	in Heilbronn, gestiftet d. 17. Febr. 1855.
Carl zur Wartburg.......	in Eisenach, gestiftet d. 16. Febr. 1859.
Carl zu den sieben Burgen	in Hall (Württemberg), gestiftet d. 28. März 1859.
Hermine zum Nesselblatt ..	in Bückeburg, gestiftet d. 29. Sept. 1860, angeschlossen d. 14. Nov. 1870.
Zu den 3 Ankern	in Bremerhaven, gestiftet d. 2. Mai 1861.
Zum Felsentempel........	in Oberstein, gestiftet d. 22. Febr. 1869.
Eintracht	in Lima, gestiftet d. 27. Sept. 1869.

Ordnung No. I.	in Mexico, gestiftet 1877.
Teutonia	in Buenos=Ayres, vereinigte sich unter diesem Namen im Jahre 1882 aus den Logen „Germania" (gest. den 24. Nov. 1863) und „Deutschland" (gest. den 26. Sept 1877.)
Albrecht Wolfgang	in Stadthagen, gestiftet d. 13. Okt. 1877.
Lessing	in Valparaiso, gestiftet im Nov. 1877.
Arbeiter Hirmas No. 2	in Vera Cruz, gestiftet im Februar 1870.
Zur Friedenspalme	in Blumenau (Brasilien), gestiftet d. 24. Juni 1885.
Glocke am Fuße der Alb ..	in Reutlingen, gestiftet d. 22. Mai 1886.
Hammonia zur Treue	in Berlin, gestiftet d. 3. Juni 1893.

Inhalts-Verzeichniss.

Anlagen:

Verfassung
der
Großen Loge von Hamburg
und der
unter ihr vereinigten Tochterlogen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine freimaurerische Grundsätze.

§ 1.

Die Freimaurerei bezweckt, in einer zumeist den Gebräuchen der zu Bauhütten vereinigten Werkmaurer entlehnten Form, die sittliche Veredelung des Menschen und menschliche Glückseligkeit überhaupt zu befördern.

Indem sie von ihren Mitgliedern den Glauben an Gott, als den obersten Baumeister der Welt, an eine höhere sittliche Weltordnung und an die Unsterblichkeit der Seele voraussetzt, verlangt sie von ihnen die Bethätigung des höchsten Sittengesetzes: „Liebe Gott über Alles und Deinen Nächsten als Dich selbst!"

§ 2.

Bibel, Zirkel und Winkelmaß sind dem Freimaurer die Symbole der jedem Maurer obliegenden Pflichten und als solche unveränderliche Hauptsymbole der Freimaurerei.

§ 3.

Nur freie Männer von gutem Rufe und von einer solchen geistigen Bildung, wie sie die Ausübung des maurerischen Berufes voraussetzen muß, können als Mitglieder des Bundes zugelassen werden.

Stand, Nationalität oder Farbe, Religionsbekenntniß und politische Meinung dürfen kein Hinderniß der Aufnahme sein.

§ 4.

Zweck und Wesen der Freimaurerei sind in den drei Johannisgraden vollständig enthalten.

In denjenigen maurerischen Systemen, welche höhere Grade bearbeiten, berechtigt deren Besitz an sich zu keinem besonderen Vorzug in der Leitung der Johannisloge; dagegen genießen jene drei Grade in allen maurerischen Systemen gleichmäßige Anerkennung.

§ 5.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich einzig auf wahren Werth und eigenes Verdienst.

§ 6.

Der Freimaurerbund ist keine geheime Verbindung; Zweck, Geschichte, Gesetzgebung und Statistik des Freimaurerbundes sind kein Geheimniß und können der Regierung, wenn es verlangt wird, vorgelegt werden.

Das von jedem Freimaurer bei der Aufnahme (bezw. Beförderung) an Eidesstatt abgelegte Gelübde der Verschwiegenheit bezieht sich nur auf die Formen der maurerischen Arbeit, auf die Gebräuche (das Ritual).

§ 7.

Privathändel und Streitigkeiten sollen nicht zur Thür der Loge hereingebracht werden, viel weniger aber Streitigkeiten über Religion, Politik oder Staatsverwaltung.

Zweiter Abschnitt.

Grundvertrag.

§ 8.

Die Große Loge von Hamburg und die unter ihr vereinigten Tochterlogen, welche nach dem ehemals von den Werkmaurern zu ihrem Schutzpatron erkorenen Johannes dem Täufer Johannislogen genannt werden, erkennen in der Freimaurerverbindung nur eine Brüderschaft und als die drei berechtigten Grade derselben den Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad an. Deshalb enthalten sie sich nicht allein aller Benennungen und Gebräuche, welche auf einen Orden hindeuten könnten, sondern sie verpflichten sich auch gegenseitig, nur in den drei Graden der Johannismaurerei zu arbeiten.

§ 9.

Dieselben erkennen

1) als die Mutter aller Freimaurerlogen die vereinigte Großloge der alten Freimaurer von England in London,

2) als Quelle und Grundlage ihrer Arbeitsweise:
   a) das alt-englische Ritual,
   b) das Constitutionsbuch der Großloge von England vom Jahre 1723,
   c) die als Anhang dieser Verfassung abgedruckten alten Pflichten,

3) als Richtschnur ihrer Arbeitsweise aber:
   a) diese Verfassung,
   b) die durch Br. Fr. Ludw. Schröder entworfenen, später revidirten Rituale, Katechismen und die Instructionen der drei Grade

an.

§ 10.

Die Große Loge von Hamburg erkennt diejenigen Johannislogen als ihre Tochterlogen an, welche von ihr gestiftet sind, oder sich verfassungsmäßig an sie angeschlossen haben, und in das Verzeichniß der Tochterlogen eingetragen sind. Die Anerkennung geschieht durch die Ertheilung der Stiftungs- bezw. Annahmeurkunde und durch die Aufnahme in das Verzeichniß der Tochterlogen.

Unter sich stehen die letzteren im Verhältnisse von Schwesterlogen.

§ 11.

Durch den gesetzmäßig erfolgten Anschluß an die Große Loge von Hamburg erkennen die Tochterlogen dieselbe als ihre rechtmäßige maurerische Oberbehörde an.

§ 12.

Die Große Loge von Hamburg ist Mitglied des im Mai 1872 gegründeten Deutschen Großlogenbundes, welcher einerseits bezweckt, die Einigkeit und das maurerische Zusammenwirken der Logen in Deutschland zu wahren und zu fördern, andererseits den außerdeutschen Großlogen gegenüber eine gemeinsame freimaurerische Stellung einzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Die Große Loge.

A. Zweck und Wirkungskreis der Großen Loge.

§ 13.

Die Große Loge hat darüber zu wachen, daß das friedliche Verhältniß der Tochterlogen unter einander und zu andern Logen und Logenverbänden nicht gestört werde, sowie überhaupt dahin zu streben, daß das Band, welches alle Freimaurer, alle Logen und alle Logenverbände an einander knüpft, immer fester und dauernder werde.

Ihr liegt es insbesondere ob, die Tochterlogen, sowie deren Mitglieder in ihren Rechten zu schützen und den Bund vor den Behörden des Staates oder, wo es sonst nöthig werden sollte, zu vertreten.

Sie hat die maurerischen Beziehungen nach Außen zu ordnen, sofern dieses nicht Sache des Deutschen Großlogenbundes ist, und den Verkehr mit anderen Großlogen zu pflegen.

14.

Die Große Loge hat das Recht der Gesetzgebung in allen maurerischen Angelegenheiten, so daß alle Abänderungen der Gesetze, der Verfassung und des Rituals nur von ihr beschlossen werden können.

Eine Einmischung in die Bestimmungen über innere Angelegenheiten der einzelnen Tochterlogen, steht ihr jedoch nur dann zu, wenn sich dieselben mit den allgemeinen Gesetzen in Widerspruch befinden.

§ 15.

Die Große Loge hat darüber zu wachen, daß von den unter ihr vereinigten Logen die bestehenden Gesetze befolgt werden und bei der Leitung der Arbeiten allen wesentlichen Bestimmungen des Rituals Genüge geschieht.

Sie hat genaue Aufsicht zu führen über die von den Tochterlogen ausgegebenen Mitgliedsscheine; sie hat das Recht Uebertretungen der Gesetze zu rügen, die zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Anweisungen zu ertheilen, und über jede Beschwerde, welche gegen eine Tochterloge erhoben wird, endgültig zu entscheiden.

§ 16.

Die Große Loge ist befugt, eine Loge auszuschließen, falls sich dieselbe gegen ihre Gesetze und Beschlüsse auflehnt oder den Verpflichtungen gegen sie ungeachtet dreimaliger Erinnerung nicht nachkommt.

Eine Loge, welche länger als ein Jahr ihre maurerischen Arbeiten eingestellt hat, kann von der Großen Loge aus dem Verzeichnisse der Tochterlogen gestrichen werden.

Liegen Umstände vor, welche zu der Annahme berechtigen, daß der Grund der Einstellung der Arbeiten wieder beseitigt werden kann, so ist die Große Loge auf Wunsch einer solchen Tochterloge befugt, dieselbe vorläufig in ihrem Verbande zu belassen und als ruhend zu betrachten.

§ 17.

Der Beschluß auf Ausschließung oder Streichung einer Loge muß mit zwei Drittel Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Großen Loge gefaßt werden, und bedarf in der nächsten Versammlung derselben einer nochmaligen Bestätigung, zu welcher eine gleiche Mehrheit erforderlich ist. Die Tochterloge ist von dem gegen sie gerichteten Antrage in Kenntniß zu setzen, damit sie im Stande ist, auf die erhobene Beschwerde sich zu verantworten.

Auf ihr Verlangen muß die Angelegenheit vorgängig an einen, sofort zu erwählenden Ausschuß von fünf Mitgliedern der Großen Loge verwiesen werden, von denen diese drei, die betreffende Tochterloge aber zwei zu wählen hat.

§ 18.

Die Große Loge hat ferner über Beschwerden, welche gegen einen Großbeamten in Beziehung auf sein Amt oder gegen Vertreter erhoben werden, endgültig zu entscheiden.

Wegen eines Vergehens, dessen ein einzelnes Mitglied einer Tochterloge angeklagt ist, steht der Großen Loge nur in sofern Gerichtsbarkeit zu, als deren Ehrenrath nach §§ 228—234 die Beschwerdeinstanz bildet gegen die Entscheidung des zur Aburtheilung berechtigten Ehrenraths derjenigen Tochterloge, welcher der Angeklagte angehört.

B. Einrichtung der Großen Loge.

§ 19.

Die Große Loge besteht aus den in §§ 20 und 22 genannten Mitgliedern, welchen theils eine beschließende Stimme, theils nur eine berathende zusteht.

§ 20.

Mitglieder mit beschließender Stimme sind:

a) der Großmeister,
b) der zugeordnete Großmeister,
c) die etwaigen Ehrengroßmeister,
d) die etwaigen Provinzial-Großmeister,
e) die Vertreter der Tochterlogen.

Ein schriftliches Votum darf nicht eingereicht werden; die Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich in der Versammlung anwesend sind. Jedoch steht den etwaigen Provinzial-Großmeistern die Befugniß zu, ihre Stimme durch ihre zuständigen Vertreter in der Versammlung abgeben zu lassen.

§ 21.

Die übrigen Großbeamten, welche mit Ausnahme des Großredners, der Großschriftführer und des Großarchivars aus den Vertretern der Tochterlogen erwählt werden müssen, haben keine persönliche Stimme, sondern nur diejenige der von ihnen vertretenen Loge.

§ 22.

Mitglieder mit berathender Stimme sind:

a) die abgegangenen Großmeister und zugeordneten Großmeister,
b) der Großredner,
c) die Großschriftführer,
d) der Großarchivar,
} falls dieselben nicht zugleich Vertreter von Tochterlogen sind,
e) die Vertreter der etwaigen Provinzial-Großmeister,
f) die Vertreter der mit der Großen Loge enger verbundenen auswärtigen Großlogen,

g) die Vertreter bei den auswärtigen Großlogen,
h) die Ehrenmitglieder der Großen Loge von Hamburg,
i) die für besondere Fälle von den Tochterlogen in eine Versammlung der Großen Loge entsendeten besonderen Berichterstatter,
k) die Vertreter der Tochterlogen, falls letztere durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten sind,
l) die abgegangenen Meister vom Stuhl der Tochterlogen.

§ 23.

Der Großen Loge kommt die Ehrenbenennung „Ehrwürdigste“ zu. Der Großmeister, der zugeordnete Großmeister, die Ehrengroßmeister, sowie die abgegangenen Großmeister und zugeordneten Großmeister heißen „Ehrwürdigster“, die etwaigen Provinzial-Großmeister „höchst Ehrwürdiger“ und die Großaufseher „Ehrwürdiger.“

§ 24.

Die Große Loge wird von dem Großbeamten-Rathe geleitet.

Derselbe besteht aus dem Großmeister, dem zugeordneten Großmeister, den beiden Großaufsehern, dem Großredner, dem Großschatzmeister, den beiden Großschriftführern, dem Großarchivar und den vier Großschaffnern.

Der Großmeister und sämmtliche Großbeamte müssen in Hamburg oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sein.

§ 25.

Der Großbeamten-Rath wird vom Großmeister zur Vorberathung der wichtigeren Angelegenheiten, welche in den Versammlungen der Großen Loge zur Verhandlung kommen sollen, berufen.

Ihm steht es zu, auf Grund der bestehenden Gesetze in allen Angelegenheiten, welche keinen Aufschub erleiden können, vorläufige Verfügungen zu treffen.

Derselbe hat den Großmeister bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen, den Tochterlogen und befreundeten Großlogen die Wahlaufsätze für die zu erwählenden Vertreter zu unterbreiten, sowie die Thätigkeit der letzteren zu überwachen.

§ 26.

Der Großmeister ist der oberste Leiter der Großen Loge.

Er hat das Recht, den Vorsitz in einer jeden Tochterloge, in deren Versammlung er zugegen ist, zu übernehmen und zu diesem Zwecke die Uebergabe des ersten Hammers zu verlangen.

Er ist befugt, alle Versammlungen der Tochterlogen zu besuchen und in denselben gleich einem Mitgliede das Stimmrecht auszuüben.

Er vertheilt die maurerischen Arbeiten, welche er selbst zu übernehmen nicht im Stande oder gewillt ist, unter die Mitglieder der Großen Loge, namentlich des Großbeamten-Raths.

Zur Aufrechthaltung der freundschaftlichen Verhältnisse mit fremden Logen kann er ständige Correspondenten ernennen.

Seine Anweisungen und etwaigen Rügen gesetzwidriger Handlungen sind vorbehältlich einer späteren bei der Großen Loge einzureichenden Berufung, von Jedem ohne Widerspruch zu befolgen und hinzunehmen.

Er hat das Recht, zu jeder Zeit von den Großbeamten die Vorlegung ihrer Amtspapiere und Bücher zu fordern und von den Tochterlogen über jeden Vorgang in denselben Bericht zu verlangen.

§ 27.

Wählbar zum Großmeister ist jedes in Hamburg oder dessen nächster Umgebung wohnende Mitglied einer Tochterloge, welches bereits ein Logen- oder Großlogenamt bekleidet hat.

2

Die Amtsdauer des Großmeisters beträgt, unbeschadet der Wiederwahl, drei Jahre.

§ 28.

Die regelmäßige Wahl des Großmeisters findet in der Versammlung der Großen Loge, welche der Johannisfestfeier vorangeht, statt.

Die Wahlhandlung wird von dem ersten Großaufseher geleitet, welcher in der Johannisfestloge die Wahl verkündet.

Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so wird in der nächsten regelmäßigen Versammlung zur Neuwahl geschritten; bis dahin und für den in § 31 vorgesehenen Fall der engeren Wahl bleibt der abgegangene Großmeister in Thätigkeit. Verweigert derselbe die einstweilige Fortführung des Amtes, so tritt der zugeordnete Großmeister bezw. ein Großaufseher an seine Stelle.

§ 29.

Bei dem Ableben des Großmeisters, oder falls derselbe sonst vor Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer aus dem Amte scheidet, wird in der nächsten regelmäßigen Versammlung der Großen Loge zur Wahl des Nachfolgers geschritten.

Findet die nächste regelmäßige Versammlung vor Ablauf von vier Wochen nach dem Tode oder dem Ausscheiden des Großmeisters statt, so wird die Wahl bis zu der darauf folgenden ausgesetzt.

In der Zwischenzeit verwaltet der zugeordnete Großmeister und in dessen Verhinderung der erste Großaufseher das Amt des Großmeisters.

§ 30.

Diejenige Zeit, während welcher ein nicht in der regelmäßigen Wahlloge erwählter Großmeister bis zur nächsten Johannisfestloge thätig ist, wird als ein volles Amtsjahr gerechnet.

§ 31.

Die Wahl des Großmeisters muß in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Großen Loge erfolgen. Kommt die Wahl im ersten Wahlgange nicht zu Stande, so findet unter den zwei Brüdern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl in der nächsten regelmäßigen Versammlung statt, damit die Vertreter in der Lage sind, sich die nöthigen Anweisungen einzuholen.

§ 32.

Der zugeordnete Großmeister wird vom Großmeister aus den Brüdern, welche die Wahlfähigkeit zum Amte des Großmeisters besitzen, ernannt.

Er hat den Großmeister in allen Angelegenheiten zu unterstützen und denselben zunächst zu vertreten.

Er nimmt in dem Verbande der Großen Loge nach ihm den ersten Platz ein und genießt die jenem nach diesem Gesetze zustehenden Rechte.

Die Disciplinargewalt in einer Tochterloge steht ihm jedoch nur in Abwesenheit des Großmeister zu.

§ 33.

Die beiden Großaufseher, der Großschatzmeister und die Großschaffner werden von der Großen Loge aus den Vertretern der Tochterlogen erwählt. Erstere haben den Großmeister bei der Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstützen und bei gleichzeitiger Abwesenheit des zugeordneten Großmeisters zu vertreten.

§ 34.

Die übrigen Großbeamten werden, mit Ausnahme des Großarchivars, vom Großmeister ernannt.

Der Großarchivar, welcher zugleich Archivar der in Hamburg seßhaften Tochterlogen ist, wird von dem Großmeister in Gemeinschaft mit den vorsitzenden Meistern der genannten Tochterlogen erwählt.

Für die Aemter des Großredners, der Großschriftführer und des Großarchivars können ausnahmsweise auch Nichtmitglieder der Großen Loge gewählt werden.

§ 35.

Der Großredner hat in den Fest- und Trauerlogen durch selbstverfaßte, geignete Vorträge die Arbeit zu unterstützen und die Feierlichkeit zu erhöhen.

§ 36.

Der Großschatzmeister verwaltet die Kasse der Großen Loge, sowie deren Armenkasse, und ist für dieselbe persönlich verantwortlich.

Er erhebt alle an die Große Loge eingehenden Gelder und sorgt für den rechtzeitigen Eingang. Er bezahlt die vom Großmeister beglaubigten Rechnungen, sowie die auf die Armenkasse angewiesenen Unterstützungen, und ist verpflichtet, über seine Verwaltung Buch zu führen. Alljährlich muß er in der vor dem Johannisfeste stattfindenden Versammlung der Großen Loge seine Rechnungen über beide Kassen mit ihren Belegen übergeben, nachdem er sie mindestens drei Tage vorher dem Großmeister zur Ansicht vorgelegt hat. Nach stattgehabter Prüfung derselben abseiten zweier vom Großmeister aus den Mitgliedern der Großen Loge ernannten Brüder wird er von der Großen Loge entlastet.

§ 37.

Der erste Großschriftführer führt das Protokoll in den Versammlungen der Großen Loge und des Großbeamten-Rathes und besorgt den Briefwechsel, sowie die Anzeigen und Protokollauszüge für die befreundeten Großlogen und die Tochterlogen. Er muß ein vollständiges und richtiges Verzeichniß aller Mitglieder der Tochterlogen führen, wozu ihm die nöthigen Nachweise jährlich einzureichen sind.

Alle auszufertigenden Mitgliedsscheine sind von ihm gegenzuzeichnen und zu numeriren; auch hat er eine genaue *Uebersicht über* dieselben zu führen.

Der zweite Großschriftführer ist der ständige Vertreter des ersten. Er hat denselben in allen Arbeiten zu unterstützen und seinen Anweisungen bei der Amtsführung Folge zu leisten.

Er ist zugleich der Vertreter des Großarchivars.

§ 38.

Der Großarchivar hat das Archiv der Großen Loge und der in Hamburg seßhaften Tochterlogen unter seiner Aufsicht.

Er hat alle an die Große Loge gerichteten Zuschriften, Briefe und Acten wohlgeordnet im Archiv aufzubewahren und ein genaues Verzeichniß über dieselben zu führen.

Sein Vertreter ist der zweite Großschriftführer.

§ 39.

Den vier Großschaffnern liegt bei jeder Versammlung die Aufsicht über alles Aeußere der Großen Loge ob. Sie haben den Bbr. Meistern, welche die Versammlungen als Zuhörer besuchen, ihre Plätze anzuweisen und darüber zu wachen, daß kein Unbefugter eingelassen wird.

§ 40.

Die Amtsdauer der Großbeamten ist, unbeschadet der Wiederwahl, in der Regel eine dreijährige. Sie beginnt mit der Amtsübernahme des Großmeisters und erlischt beim Abgange desselben, so daß eine Neuwahl der Großbeamten auch dann stattfinden muß, wenn außerhalb der regelmäßigen Zeit ein Wechsel im Großmeisteramte eintritt.

Wird nach Erledigung einer Großbeamtenstelle während der Amtsdauer des Großmeisters ein Großbeamter erwählt, so bekleidet derselbe sein Amt ebenfalls nur bis zur Neuwahl des Großmeisters.

§ 41.

Während der gesetzlichen Amtsdauer können die Großbeamten nur durch Beschluß der Großen Loge entlassen werden.

Auch der Großmeister ist nicht berechtigt, ohne die triftigsten Gründe, über deren Stichhaltigkeit die Große Loge zu entscheiden hat, sein Amt vor der gesetzlichen Beendigung desselben niederzulegen.

§ 42.

Die Großbeamten sind verpflichtet, die Versammlungen der Großen Loge regelmäßig zu besuchen. Im Verhinderungsfalle eines derselben ernennt der Großmeister aus der Zahl der anwesenden Mitglieder der Großen Loge einen Vertreter für den Abwesenden, während Letzterer in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Tochterloge von seinem Beigeordneten vertreten wird.

Es steht dem Großmeister frei, für besondere Fälle außerordentliche Großbeamte, namentlich Schaffner, zu ernennen.

§ 43.

Der Großmeister und zugeordnete Großmeister dürfen kein anderes freimaurerisches Amt bekleiden. Den übrigen Großbeamten steht es frei, auch in einer Tochterloge einem Amte vorzustehen.

§ 44.

Jede Tochterloge entsendet einen Vertreter in die Große Loge, welchem, unabhängig von der Mitgliederzahl der von ihm vertretenen Loge, nur eine Stimme zusteht.

Die in Hamburg seßhaften Tochterlogen werden von ihrem Meister vom Stuhl vertreten; die auswärtigen durch einen von ihnen erwählten, in Hamburg oder nächster Umgebung wohnhaften Bruder Meister, welcher Mitglied einer Tochterloge sein muß.

Die Meister vom Stuhl der Hamburger Tochterlogen sind von der Vertretung auswärtiger Logen ausgeschlossen.

Der Großbeamten-Rath hat der Tochterloge zwecks der Wahl eines Vertreters einen Aufsatz von drei Meistern *vorzulegen, jedoch* unbeschadet der Wahlfreiheit.

§ 45.

Jeder Tochterloge steht es frei, außer ihrem Vertreter für besondere Fälle einen Bruder Meister als besonderen Berichterstatter mit berathender Stimme in die Versammlungen der Großen Loge zu entsenden, welcher sich vor denselben beim Großschriftführer zu beglaubigen hat.

§ 46.

Die auswärtigen Tochterlogen können ihren Meister vom Stuhl oder einen anderen bevollmächtigten Meister ihrer Loge zu jeder Versammlung der Großen Loge abordnen, welcher dann anstatt des ständigen Vertreters die Loge vertritt.

Der Vertreter behält jedoch Sitz und berathende Stimme, während die Loge in diesem Falle das Recht verliert, außer dem ständigen Vertreter und dem Bevollmächtigten noch einen besonderen Berichterstatter zu entsenden.

§ 47.

Dem Vertreter wird ein Bruder Meister beigeordnet, welcher jenen im Verhinderungsfalle mit allen demselben zustehenden Rechten und Pflichten zu vertreten hat. Derselbe ist kein eigentliches Mitglied der Großen Loge und hat demnach nur in Abwesenheit des Vertreters eine Stimme in derselben. Ein anderweitiger Ersatz der Vertreter findet, abgesehen von den Fällen, in denen ein besonderer Berichterstatter erscheint, oder wenn die auswärtige Tochterloge einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte sendet, nicht statt. Der beigeordnete Vertreter wird von der auswärtigen Tochterloge nach Maßgabe des § 44 aus der Zahl der in Hamburg wohnenden Meister einer Tochterloge erwählt; für die in Hamburg seßhaften Tochterlogen ist der zugeordnete Meister oder in Ermangelung eines solchen der erste Aufseher der beigeordnete Vertreter. Sind dieselben jedoch schon Vertreter einer anderen Loge, so tritt an ihre Stelle ein anderer Beamter der betreffenden Loge.

Die beigeordneten Vertreter, welche zu allen Versammlungen der Großen Loge, auch solchen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit (§ 64), Zutritt haben, sind zum Besuch derselben verpflichtet, auch wenn sie nicht den eigentlichen Vertreter zu ersetzen haben.

§ 48.

Die Vertreter der Tochterlogen tragen das Logenmeisterzeichen der von ihnen vertretenen Logen am hellblauen Bande und das Mitgliedszeichen ihrer eigenen Logen; die Großbeamten das Mitgliedszeichen am violetten und das ihrer Aemter am violetten goldgeränderten Bande, sowie den Schurz mit seidener Einfassung von gleicher Farbe.

§ 49.

Der Vertreter ist verpflichtet, der von ihm vertretenen Loge über alle wichtigen Vorkommnisse in der Großen Loge schleunigst und ausführlich Bericht zu erstatten, die ihm zur Beförderung für die Loge übergebenen Schriftstücke sofort zu übersenden und sich mit den Verhältnissen derselben genau vertraut zu machen.

Er hat sich in allen Fällen, namentlich bei Abstimmungen und Wahlen, buchstäblich nach der Anweisung der Loge zu richten, falls ihm nicht im Allgemeinen oder für den besonderen Fall überlassen worden ist, nach eigenem Ermessen zu handeln und zu stimmen.

Ist er durch eine Anweisung gebunden, so muß er nach Anleitung derselben, ohne Rücksicht auf seine eigene durch die Verhandlung gewonnene Ansicht, seine Stimme abgeben; es steht ihm jedoch frei, nach Maßgabe des § 69 eine zweite Lesung des Antrages zu verlangen, um eine etwaige Abänderung seiner Anweisung herbeizuführen.

§ 50.

Der Vertreter ist verpflichtet in jeder Versammlung der Großen Loge gegenwärtig zu sein oder sich von seinem Beigeordneten vertreten zu lassen. Fehlen beide, so ist hierüber im Protokoll ein besonderer Vermerk zu machen.

§ 51.

Die Amtsdauer der Vertreter ist eine unbeschränkte. Die Tochterloge ist jedoch befugt, dieselben jederzeit zu entlassen.

§ 52.

Dem Großbeamten-Rath liegt die Pflicht ob, falls der Vertreter einer Tochterloge wiederholt ohne triftige Entschuldigung die Versammlungen der Großen Loge versäumt, oder in Erfüllung seiner übrigen Pflichten nachlässig ist, denselben zu verwarnen und, wenn diese Verwarnung nicht beachtet wird, die Tochterloge aufzuforderu, einen anderen Vertreter zu wählen, unter Angabe der diese Aufforderung rechtfertigenden Gründe. Der Tochterloge steht jedoch die Entscheidung allein zu.

§ 53.

Der Ausschluß eines Mitgliedes der Großen Loge kann von dieser nur dann verfügt werden, wenn sich dasselbe während einer Versammlung eines groben Verstoßes gegen die gesetzliche Ordnung oder einer schweren Beleidigung eines Bruders schuldig gemacht hat, sowie wenn dasselbe den Beschlüssen der Großen Loge Gehorsam verweigert.

Ist das betreffende Mitglied natürlicher oder gewählter Vertreter, so hat die Tochter- oder befreundete Großloge einen anderen zu ernennen.

Mit dem Ausschluß aus der Großen Loge wird jedoch das Verhältniß des Mitgliedes zu der Tochterloge, welcher es angehört, in keiner Weise berührt.

§ 54.

Die Vertreter der mit der Großen Loge von Hamburg befreundeten Großlogen werden von diesen aus den in Hamburg oder dessen nächster Umgegend wohnhaften Meistern einer Tochterloge erwählt, zu deren Wahl der Großbeamten-Rath drei Brüder vorzuschlagen hat.

Diejenigen Brüder, welche schon eine Tochterloge vertreten, sind von der Wahl ausgeschlossen, wenn sie nicht vorziehen sollten, jene Vertretung aufzugeben.

§ 55.

Den Vertretern der befreundeten Großlogen liegt die Pflicht ob, die maurerischen Geschäfte derselben mit der diesseitigen Großen Loge zu vermitteln, sich mit den Verhältnissen ihrer Auftraggeberinnen vertraut zu halten, deren Interesse wahrzunehmen und für die Erhaltung eines gegenseitigen freundschaftlichen Verhältnisses zu sorgen. Sie tragen das Abzeichen derjenigen Großloge, welche sie vertreten, und das Mitgliedszeichen ihrer Loge.

§ 56.

Die Vertreter der Großen Loge von Hamburg bei den befreundeten Großlogen, welche bei diesen das diesseitige Interesse zu vertreten haben, werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen derselben erwählt. Sie tragen das Zeichen der Großen Loge am violetten, goldgeränderten Bande und den Schurz der Großbeamten.

§ 57.

Zu Ehrenmitgliedern der Großen Loge können sowohl Brüder Meister der Tochterlogen, als auch Brüder Meister fremder Logen ernannt werden, welche sich um die Große Loge oder die Freimaurerei überhaupt besonders verdient gemacht haben.

§ 58.

Die ordentliche Mitgliedschaft der Großen Loge schließt den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft derselben nicht aus. Die Ertheilung der Ehrenmitgliedschaft ist jedoch von der ordentlichen Mitgliedschaft einer vom Deutschen Großlogenbunde anerkannten Loge abhängig und erlischt mit dem Aufhören dieser Eigenschaft.

Hat das Ehrenmitglied die Bundesangehörigkeit durch *freiwilligen* Austritt (Deckung), oder durch Auflösung

seiner Loge verloren, so bleiben ihm die Rechte der Ehrenmitgliedschaft noch während eines Jahres nach Verlust der Bundesangehörigkeit gewahrt. Dieselben erlöschen jedoch nach Ablauf dieses Jahres, es sei denn, daß das Ehrenmitglied inzwischen die Bundesangehörigkeit von Neuem erworben hat.

§ 59.

Die Wahl zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Kugelung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied der Großen Loge hat das Recht, die Ertheilung einer Ehrenmitgliedschaft in Vorschlag zu bringen.

§ 60.

Die Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde über ihre Ernennung und haben Sitz mit berathender Stimme in den Versammlungen.

Eine beschließende Stimme besitzen sie nur dann, wenn sie zu den im § 20 aufgeführten Mitgliedern der Großen Loge gehören. Sie tragen das Zeichen der Großen Loge am Bande der Großbeamten und den Schurz derselben.

§ 61.

Ein besonders verdientes Ehrenmitglied kann zum Ehrengroßmeister ernannt werden.

Andere Ehrenstellungen und Ehrenbezeichnungen als die Ehrenmitgliedschaft und die Bezeichnung Ehrengroßmeister dürfen nicht ertheilt werden.

C. Versammlung, Beschlußfassung und Kasse der Großen Loge.

§ 62.

Die Große Loge versammelt sich zur Erledigung der regelmäßigen Geschäfte im Anfange der Monate Februar, Mai, September und November.

Fest- und Trauerlogen werden von ihr in Gemeinschaft mit den in Hamburg seßhaften Tochterlogen abgehalten.

Die regelmäßige Festloge findet, falls nicht dringende Ursachen eine Aenderung nöthig machen, am 24. Juni zur Feier des Johannisfestes statt. Derselben geht regelmäßig eine Versammlung der Großen Loge unmittelbar vorauf.

Die regelmäßige Trauerloge wird gegen Ende des bürgerlichen Jahres zum Andenken an die im Laufe des Jahres verstorbenen Mitglieder und Ehrenmitglieder der Großen Loge, sowie der Hamburger Tochterlogen, abgehalten.

Der Großmeister kann jedoch jederzeit außerordentliche Versammlungen und unter Zustimmung des Großbeamten-Raths auch außerordentliche Fest- und Trauerlogen ansetzen.

Auf Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist der Großmeister zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet.

§ 63.

Die Versammlungen finden im Meistergrade, die Fest- und Trauerlogen im Lehrlingsgrade statt.

§ 64.

Den Versammlungen kann jeder Bruder Meister, welcher Mitglied einer zum Verbande der Großen Loge gehörigen Tochterloge ist, als Zuhörer beiwohnen.

Ein Meister, welcher von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich jedoch vor Beginn der Versammlung bei dem ersten Großschaffner zu melden und muß an dem ihm angewiesenen, für die Zuhörer abgesonderten Platze verbleiben.

Es bleibt der Versammlung überlassen, in besonderen Fällen, welche eine vorläufige Geheimhaltung für wünschenswerth erscheinen lassen, die Oeffentlichkeit auszuschließen.

§ 65.

Alle Beschlüsse der Großen Loge werden, sofern nicht dieses Gesetzbuch für besondere Fälle eine Ausnahme festsetzt, durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Versammlung ist beschlußfähig, sobald zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Verhandlungen, bei welchen keine Beschlüsse gefaßt werden, können auch von einer geringeren Anzahl anwesender Mitglieder vorgenommen werden.

§ 66.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch das Beifallszeichen. Wird namentliche Abstimmung beantragt und beschlossen, so stimmen die Vertreter nach dem Alter der von ihnen vertretenen Logen, zuerst der Vertreter der jüngsten Loge und zuletzt der Großmeister.

Alle Beschlüsse, welche eine Abänderung der bestehenden Gesetze in sich schließen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und namentlicher Abstimmung.

§ 67.

Die Einsendung eines schriftlichen Votums ist unzulässig.

Der Vertreter stimmt, falls ihm keine besondere Anweisung gegeben worden ist, nach seinem Ermessen. Die Große Loge ist nicht berechtigt zu untersuchen, ob derselbe, welcher für seine Abstimmung nur seiner Auftraggeberin verantwortlich ist, der ihm ertheilten Anweisung gemäß gestimmt hat. Bei namentlicher Abstimmung muß jedoch das Votum der Vertreter zu Protokoll genommen werden.

Findet die betreffende Loge, daß ihr Vertreter gegen ihre ausdrückliche Anweisung gestimmt hat, und zeigt sie dieses der Großen Loge sofort nach erhaltenem Protokoll an, so muß die Abstimmung in der nächsten regelmäßigen Versammlung wiederholt werden, falls das Ergebniß derselben dadurch verändert wird.

§ 68.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen.

Bei Wahlen für Ausschüsse, zu welchen der Großmeister auf Wunsch der Versammlung Vorschläge zu machen hat, kann von geheimer Abstimmung abgesehen werden und die Wahl durch das Beifallszeichen erfolgen.

Wird bei einer Wahlhandlung keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl statt unter den zwei Brüdern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§ 69.

Alle Anträge, welche eine Veränderung der Gesetze bezwecken, müssen in der Februar-Versammlung der Großen Loge zur Kenntniß gebracht werden und in der Mai-Versammlung zur Verhandlung und Abstimmung gelangen.

Ein solcher Antrag, ob angenommen oder abgelehnt, bedarf in der folgenden regelmäßigen Versammlung einer zweiten Abstimmung, falls ein Vertreter, sei es um weitere Anweisungen einzuholen oder aus anderen Gründen, dieselbe fordert. Bei dieser Gelegenheit wird über den Antrag und über die etwa zu demselben gestellten Zusatzanträge einfach abgestimmt, ohne daß eine neue Verhandlung zugelassen werden darf.

Alle übrigen Anträge müssen mindestens vierzehn Tage vor einer Versammlung dem Großmeister eingereicht werden.

§ 70.

Bei eiligen Angelegenheiten kann durch Mehrheitsbeschluß ein Antrag, welcher den im § 69 festgesetzten Bestimmungen unterliegt, zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen werden.

Ist mit dem Beschlusse eine Abänderung der Gesetze verbunden, so tritt derselbe nur als vorläufiges Gesetz in Kraft, welches in der nächsten Mai-Versammlung noch einmal zur Berathung und endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden muß.

§ 71.

Können in der Mai-Versammlung die vorliegenden Anträge nicht erledigt werden, so muß eine außerordentliche Versammlung, wenn thunlich, für den nächsten Tag, jedenfalls baldmöglichst anberaumt werden, in welcher die für die Mai-Versammlung getroffenen Bestimmungen Geltung haben.

§ 72.

Ein abgelehnter Antrag darf nur mit Bewilligung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf eines Jahres wieder gestellt werden.

§ 73.

Die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Gegenstände vorgetragen werden und zur Berathung kommen sollen, hängt vorbehältlich der Entscheidung der Versammlung bei etwaigem Widerspruch vom Großmeister ab.

Eingelaufene Berufungssachen müssen in der nächsten Versammlung zum Vortrag gebracht werden.

§ 74.

In jeder Versammlung der Großen Loge muß ein Protokoll geführt werden, welches jedoch vom Großschriftführer erst nach stattgehabter Versammlung ausgearbeitet werden kann. Dasselbe bedarf der Genehmigung des Großmeisters. Ein Abdruck der Protokolle wird den sämmtlichen Mitgliedern der Großen Loge, sowie den Tochterlogen und einer jeden der befreundeten Großlogen durch deren Vertreter zugesendet. Der Abdruck von Gegenständen, welche aus irgend welchem Grunde für eine weitere Verbreitung nach außen nicht geeignet erscheinen, kann durch Beschluß der Versammlung unterbleiben. Jedoch sind die Vertreter der Tochterlogen verpflichtet, dieselben davon in Kenntniß zu setzen.

§ 75.

Die Große Loge hat das Recht, sich kostenfrei in dem Logenhause der hamburger Tochterlogen zu versammeln.

§ 76.

Die Ausgaben der Großen Loge werden aus der Casse derselben bestritten, an welche die einzelnen Tochterlogen folgende Beiträge alljährlich im Januar zu leisten haben:

Logen	mit	40 Mitgliedern oder weniger...		je	ℳ	60.—
„	„	41	„ bis 100 Mitgliedern	je	„	70.—
„	„	101	„ „ 200 „	je	„	120.—
„	„	mehr als 200 Mitgliedern......		je	„	200.—

Von diesen Beiträgen sind auch die Kosten des Großlogentages zu bestreiten.

Jede Loge hat bei ihrer Eintragung in das Verzeichniß der Tochterlogen ℳ 100.— an die Kasse zu entrichten.

Eine Veränderung, sowie der Erlaß der Beiträge oder der Eintragungsgebühren kann nur in Folge eines ordnungsmäßigen Beschlusses erfolgen.

§ 77.

Die Kasse der Großen Loge steht unter der Verwaltung des Großschatzmeisters und hat keine Verbindung mit der Kasse und dem Haushalte der einzelnen Tochterlogen.

§ 78.

Die Armenkasse erhält ihren Bestand durch die Sammlungen in jeder Versammlung der Großen Loge, durch freiwillige Beiträge und durch die Sammlungen bei den Festen, welche der Großmeister mit den Großbeamten leitet.

Der Großmeister hat das Recht, aus derselben die an ihn sich wendenden hülfsbedürftigen Brüder bis zum Belaufe von dreißig Mark zu unterstützen und diese Summe auf den Großschatzmeister anzuweisen. Ist aber eine größere Unterstützung wünschenswerth, so hat darüber der Großbeamten-Rath zu entscheiden.

Vierter Abschnitt.

Verhältniß der Großen Loge von Hamburg zum Deutschen Großlogenbunde.

§ 79.

Die Selbstständigkeit der Großen Loge von Hamburg ist durch deren Eintritt in den im Jahre 1872 errichteten Deutschen Großlogenbund, laut der als Anlage dieser Verfassung beigefügten Bundesstatuten, nur in so weit beschränkt, als die Anknüpfung oder Lösung der Verbindungen mit außerdeutschen Großlogen, sowie die Schlichtung von etwa zwischen den einzelnen deutschen Großlogen entstandenen Streitigkeiten zur Befugniß des Deutschen Großlogenbundes gehört.

§ 80.

Der auf die Große Loge von Hamburg entfallende Theil der durch die Geschäftsführung des Bundes erwachsenen Kosten ist nebst der Entschädigung für die zum Großlogentag zu entsendenden Abgeordneten aus der Kasse der Großen Loge zu entrichten.

§ 81.

Die Abgeordneten sind nicht befugt, unter irgend welcher Form auf diese Entschädigung zu verzichten.

§ 82.

Jede Loge ist befugt, einen Bruder Meister, welcher einer der unter der Großen Loge vereinigten Tochterlogen als ordentliches Mitglied angehört, auf den Wahlaufsatz zu bringen, welcher mindestens acht Namen enthalten muß.

Sind weniger als acht Namen genannt, so wird der Wahlaufsatz unmittelbar nach Schluß der Versammlung durch den Großbeamten-Rath ergänzt.

Die Wahl selbst erfolgt in zwei Wahlgängen, indem zunächst die beiden Abgeordneten, sodann zwei Stellvertreter durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erwählt werden.

Die einzelne Loge übt ihr Wahlrecht dadurch aus, daß sie entweder ihrem Vertreter allgemeine Anweisungen ertheilt, oder ihm einen Stimmzettel einsendet, der die Namen von vier Brüdern des Wahlaufsatzes nennt. Die beiden obersten bezeichnen diejenigen Brüder, welche die Loge vorzugsweise zu Abgeordneten erwählt zu sehen wünscht, während die beiden untersten zu deren Stellvertretern ausersehen sind.

Erhält bei der Wahl zu den Abgeordneten einer oder beide dieser Namen nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist der Vertreter verpflichtet, diesem oder diesen Namen bei der Wahl der Stellvertreter vor den, auf dem Stimmzettel zu diesem Amte bestimmten den Vorzug zu geben, indem angenommen wird, daß die betreffende Loge jene Brüder, welche sie in erster Linie als Abgeordnete gewählt haben wollte, nunmehr wenigstens als Stellvertreter gewählt zu sehen wünscht.

Immer ist der voranstehende Name vor dem nachfolgenden zu berücksichtigen.

Der Wahlaufsatz wird in der November-Versammlung festgestellt, die Wahl selbst in der folgenden Februar-Versammlung vollzogen.

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß der Großen Loge von Hamburg zu außerdeutschen Großlogen, deren Tochterlogen und zu den unabhängigen Logen.

§ 83.

Die Große Loge von Hamburg und ihre Tochterlogen *unterhalten ein* freundschaftlich maurerisches Verhältniß zu

allen außerdeutschen Großlogen, den unter denselben arbeitenden Tochterlogen, sowie zu den unabhängigen Logen, deren Anerkennung abseiten des Deutschen Großlogenbundes erfolgt ist. Wird durch den Deutschen Großlogenbund der maurerische Verkehr mit einem Logenverbande aufgehoben, so haben sich die Große Loge von Hamburg und ihre Tochterlogen jeder Verbindung mit dem Letzteren zu enthalten.

§ 84.

Als eine gerechte und vollkommene Johannisloge wird erachtet die Vereinigung mehrerer Freimaurer, welche in ihren Zwecken und in der Form, in welcher sie dieselben zu erreichen sucht, die allgemeinen freimaurerischen Grundsätze befolgt, in den Johannisgraden arbeitet und sich einer Großloge angeschlossen hat.

Die zur Zeit in Deutschland bestehenden fünf unabhängigen Logen werden als gerechte und vollkommene Johannislogen anerkannt.

§ 85.

Eine Loge, welche die im vorigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt (eine s. g. Winkelloge), wird nicht als eine freimaurerische Verbindung betrachtet.

Ebensowenig sind diejenigen Verbindungen als dem Freimaurerbunde angehörig zu betrachten, welche wie die s. g. Orden der Odd fellows, Druiden u. s. w., theilweise zwar sich freimaurerischer Formen bedienen, aber in Zweck und Wesen von der Freimaurerei abweichen.

Sechster Abschnitt.

Provinziallogen.

§ 86.

Die Errichtung einer Provinzialloge kann abseiten der Großen Loge auf Wunsch von wenigstens drei auswärtigen, einander naheliegenden Tochterlogen geschehen

und hat den Zweck, eine Behörde zu bilden, die in Vertretung der Großen Loge die Aufsicht über die Gleich- und Rechtmäßigkeit der Arbeiten zu führen hat und bei welcher sich die Logen in der Nähe Rath erholen können.

§ 87.

Eine Provinzialloge wird nach dem Vorbilde der Großen Loge eingerichtet. Jede zum Verbande einer Provinzialloge gehörende Johannisloge hat in den Versammlungen derselben drei Stimmen und wird durch ihren Meister vom Stuhl und ihre beiden Aufseher oder durch einen eigends dazu bevollmächtigten Bruder Meister vertreten.

§ 88.

Die Provinzialloge führt die Ehrenbenennung höchst Ehrwürdige. Sie hat das Recht, sich an dem Orte, wo sie seßhaft ist, kostenfrei in den Räumen der dortigen Loge zu versammeln.

Ueber die an die Provinzialloge von den zu ihrem Verbande gehörenden Logen zu entrichtenden Beiträge wird in den Hausgesetzen bestimmt.

§ 89.

Die Provinzialloge ist verpflichtet, die Protokolle über ihre Versammlungen der Großen Loge einzusenden. Sie steht derselben gegenüber in dem Verhältniß einer Tochterloge. Eine Vertretung der Provinzialloge in der Großen Loge findet nicht statt.

Der Provinzial-Großmeister hat jedoch Sitz und Stimme in der Großen Loge (§ 20).

§ 90.

Der Provinzial-Großmeister wird auf den Vorschlag der Provinzialloge von dem Großmeister ernannt. Er übt während seiner Amtsführung in der Provinzialloge alle Rechte aus, welche dem Großmeister in der Großen Loge zustehen.

§ 91.

Der zugeordnete Provinzial-Großmeister wird von dem Provinzial-Großmeister erwählt, den er in allen Obliegenheiten zu vertreten hat.

§ 92.

Dem Provinzial-Großmeister und seinem Zugeordneten kommt das Prädikat höchst Ehrwürdiger zu.

§ 93.

Die Anzahl der Beamten, sowie ihre Rechte und Pflichten, die wirthschaftlichen Angelegenheiten und die Geschäftsführung der Provinzialloge werden durch deren Hausgesetze bestimmt, welche von der Großen Loge bestätigt werden müssen.

§ 94.

Eine Provinzialloge erlischt durch freiwilligen Verzicht und wenn sie länger als drei Jahre aus weniger als drei Logen bestanden hat. Durch den Austritt einer Loge aus dem Verbande der Provinzialloge wird ihr Verhältniß zur Großen Loge nicht berührt.

Siebenter Abschnitt.

Die unter der Großen Loge von Hamburg vereinigten Johannislogen.

A. Stiftung, Anschluß und Entlassung.

§ 95.

Eine Johannisloge tritt zu der Großen Loge von Hamburg in das Verhältniß einer Tochterloge entweder durch Stiftung oder durch Anschluß.

Bezügliche Anträge werden in ordentlicher Sitzung der Großen Loge nach § 65 erledigt.

§ 96.

Die Stiftung findet nur dann statt, wenn sich mindestens neun Brüder Freimaurer, unter denen sieben Meister

sein müssen, mit einem Gesuch um Errichtung einer Loge und um Aufnahme derselben unter die Tochterlogen an die Große Loge wenden, wenn die Prüfung der Würdigkeit der Antragsteller günstig ausgefallen und die Errichtung einer Loge unter den betreffenden Verhältnissen zweckmäßig erscheint.

§ 97.

Nach Genehmigung des Gesuchs haben die zu Beamten bestimmten Brüder, welche als solche von der Großen Loge zu bestätigen sind, einen den Grundvertrag und diese Verfassung anerkennenden Revers Namens der neu zu errichtenden Loge zu unterzeichnen.

§ 98.

Eine Loge, welche schon früher bestanden hat und sich der Großen Loge anzuschließen wünscht, hat diesen Wunsch durch ihre derzeitigen Beamten mitzutheilen und, falls sie nicht als unabhängige Loge gearbeitet hat, zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß sie aus ihrem früheren Großlogenverbande ehrenvoll entlassen ist.

Das Rangalter derselben unter den Tochterlogen richtet sich nach dem Tage ihrer Stiftung.

§ 99.

Nach Unterzeichnung des Reverses wird der neu gestifteten oder als Tochterloge angenommenen Loge von der Großen Loge die Stiftungs- bezw. Anschlußurkunde ausgefertigt und dieselbe darauf entweder vom Großmeister oder dem zugeordneten Großmeister, oder auch von einem andern, vom Großmeister damit beauftragten Bruder feierlich eingeweiht.

§ 100.

Die Tochterlogen empfangen bei ihrer Stiftung bezw. bei ihrem Anschluß, für welche an die Kasse der Großen Loge ein Betrag von 100 Mark zu entrichten ist, drei Exemplare der Rituale und der Instructionen, sowie die für die Beamten der Loge benöthigten Exemplare der *Verfassung.*

Für weitere Exemplare ist der Kostenpreis zu bezahlen; dagegen werden die Mitgliedsscheine den Tochterlogen ohne Vergütung nach Bedürfniß eingesandt.

§ 101.

Das Verhältniß einer Tochterloge zur Großen Loge kann erlöschen:

a) durch freiwilligen Verzicht der Tochterloge auf ihr Verhältniß zur Großen Loge,
b) durch Ausschließung abseiten der Großen Loge (§§ 16 und 17).

Ein Beschluß auf Trennung von der Großen Loge kann jedoch nur dann gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Loge einen Antrag auf Trennung einreicht und dieser in einer Logenversammlung, zu welcher unter Angabe der Tagesordnung gehörigermaßen eingeladen werden muß, mindestens von neun Zehnteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder angenommen ist. Zum Inkrafttreten des Beschlusses ist jedoch erforderlich, daß derselbe nach sechs Monaten in einer gleichartigen Logenversammlung auf's neue von gleicher Mehrheit der Mitglieder bestätigt wird.

§ 102.

Eine Loge, deren Verhältniß zur Großen Loge gelöst ist, hat die Verpflichtung die in § 104 genannten Gegenstände, insonderheit die Stiftungs- bezw. Anschlußurkunde an die Große Loge zurückzusenden.

Die Mitglieder einer ruhenden Loge haben für die Erhaltung aller Logensachen, namentlich des Archivs, Sorge zu tragen und der Großen Loge alljährlich über die maurerischen Verhältnisse ihrer Loge Bericht zu erstatten; von der jährlichen Beitragsleistung an die Große Loge sind sie jedoch befreit.

Hat die ruhende Loge nach Ablauf von fünf Jahren ihre Arbeit nicht wieder begonnen, so ist sie ohne Weiteres aus der Liste der Tochterlogen zu streichen.

Sollte die Große Loge Veranlassung finden, die ruhende Loge schon vor Ablauf der fünf Jahre aus dieser Liste zu streichen, so findet das Verfahren des § 17 statt.

§ 103.

Die Stiftungs- bezw. Anschlußurkunde darf von einer Tochterloge nicht verkauft oder auf eine andere Loge übertragen werden.

§ 104.

Diejenigen Mitglieder, welche zuletzt als Beamte thätig waren, sind persönlich zur Rückgabe der Stiftungs- bezw. Anschlußurkunde und der Rituale an die Große Loge, sowie der Akten, Amtszeichen, Siegel, Protokolle und sonstiger auf die Verwaltung der Loge Bezug habenden Papiere verpflichtet, sobald die Trennung von der Großen Loge erfolgt ist.

Schließt sich eine ausscheidende Loge einer andern anerkannten Großloge an, so kann durch Beschluß der Großen Loge auf die Rückliefferung der letzteren Sachen (Akten 2c.) verzichtet werden.

B. Verhältniß der Tochterlogen zur Großen Loge.

§ 105.

Die Tochterlogen haben mindestens einmal jährlich und zwar spätestens sechs Wochen nach Johannis ihre Protokollauszüge und außerdem einen statistischen Bericht an die Große Loge einzusenden, zu welchem ihnen Formulare zugestellt werden.

Sie sind verpflichtet, sofort nach Ausgabe der von der Großen Loge empfangenen Beglaubigungen (Mitgliedsscheine) die Namen Derjenigen, welche die betreffenden Nummern erhalten haben, dem Großschriftführer anzuzeigen. Beim Austritt eines Mitgliedes aus der Loge ist der demselben zugestellte Mitgliedsschein an die Große Loge zurückzuliefern. Ungültig gewordene Mitgliedsscheine müssen ebenfalls zurückgeliefert werden. Die Gültigkeit der Mitgliedsscheine erlischt drei Jahre nach der Ertheilung.

§ 106.

Die einzelnen Logen nehmen an den Verhandlungen der Großen Loge durch ihre Vertreter (laut §§ 44, 45 u. 46) Theil und haben bei der Gesetzgebung und der Aufrechthaltung der Gesetze innerhalb des Großlogenverbandes mitzuwirken. Sie erhalten einen Abdruck der Protokolle über die Verhandlungen der Großen Loge und sind durch ihre Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Wahl der Vertreter und deren Beigeordneten erfolgt nach Maßgabe des § 44, und hat die Loge für die Besetzung eines solchen erledigten Amtes sofort Sorge zu tragen.

§ 107.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf ihre inneren Verhältnisse beziehen, entscheiden die Logen selbstständig und ohne Mitwirkung der Großen Loge. Eine Ueberwachung abseiten der Großen Loge findet nur in Gemäßheit des § 15 statt.

§ 108.

Die Logen sind befugt, sich eigene, ihren Verhältnissen angemessene Hausgesetze zu geben, durch welche sie namentlich die in dieser Verfassung dem Beamten-Rath allein zugewiesenen Geschäfte theilweise auf die Meisterversammlung übertragen können.

Auch steht es mehreren Schwesterlogen, welche an demselben Orte seßhaft sind, frei, durch gegenseitige Verträge sich eines Theils ihrer Selbstständigkeit zu entäußern, zum Zwecke eines brüderlich innigeren Zusammenwirkens bei ihren Arbeiten und Bestrebungen, sowie zur Vereinfachung ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse. Ein solcher Vertrag bedarf genauer Feststellung der Einzelheiten durch die Hausgesetze.

Vor Einführung bezw. bei Veränderungen der Hausgesetze müssen dieselben der Großen Loge zur Bestätigung vorgelegt werden. Eine Einsprache abseiten der Großen Loge darf jedoch nur dann erfolgen, wenn sich dieselben mit Bestimmungen dieser Verfassung oder mit dem Ritual im Widerspruch befinden.

§ 109.

Die Logen haben das Recht, der freien Verwaltung ihres Vermögens und sind nicht verbunden, über dieselbe der Großen Loge Rechenschaft abzulegen. Zu den Unkosten der letzteren haben sie ihre jährliche Beisteuer nach § 76 im Monat Januar zu entrichten.

§ 110.

Die Verbindung mit der Großen Loge giebt den Johannislogen das Recht auf den Namen gerechter und vollkommener Logen, als welche sie die Ehrenbenennung Ehrwürdige führen, und gewährt ihnen und jedem einzelnen ihrer Mitglieder die Anerkennung von allen Logen, mit welchen die Große Loge in Verbindung steht.

C. Verfassung der Johannislogen.

§ 111.

Eine Johannisloge wird gebildet aus allen für dieselbe ritualmäßig aufgenommenen Brüdern (ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder), sowie den etwaigen Ehrenmitgliedern und den dienenden Brüdern.

1) Die Beamten.

§ 112.

Die Beamten, welchen die Leitung der Logen-Arbeiten und Angelegenheiten anvertraut ist, müssen ordentliche, im Besitz des dritten Grades befindliche Mitglieder derjenigen Loge sein, in welcher sie das Amt bekleiden.

Diejenigen Beamten, welche verfassungsmäßig an der Spitze einer jeden Loge stehen müssen, sind folgende:

a) der Meister vom Stuhl, mit dem Prädikat Ehrwürdiger,

b) und c) die beiden Aufseher,

d) der Schatzmeister,

e) der Schriftführer,

f) und g) die beiden Schaffner.

Außerdem steht es einer jeden Loge frei, zur Erleichterung des Geschäftsganges noch einige andere Beamte den obengenannten beizugesellen; diese sind, unter anderen, besonders:

a) der zugeordnete Meister, mit dem Prädikat Ehrwürdiger,

b) der Redner,

c) der Gehülfe des Schriftführers oder correspondirende Schriftführer,

d) der Bibliothekar und Archivar,

e) und f) die beiden zugeordneten Schaffner.

Die sämmtlichen Beamten bilden den Beamten-Rath. Jedoch steht es den Logen frei, durch ihre Hausgesetze zu bestimmen, daß auch die abgegangenen Meister vom Stuhl mit berathender oder beschließender Stimme an den Versammlungen der Beamten Theil nehmen können.

§ 113.

Die Beamten, zu deren Versammlungen ein Nichtbeamter nur dann Zutritt hat, wenn er zur Theilnahme besonders eingeladen worden ist, haben den Meister vom Stuhl bei allen Logenarbeiten zu unterstützen, in allen Angelegenheiten, welche bis zur Einberufung einer Meister- oder Mitgliederversammlung keinen Aufschub erleiden können, vorläufige Verfügungen zu treffen und für die Aufrechthaltung der Gesetze Sorge zu tragen.

Die Aufseher haben das Recht, den Meister vom Stuhl an seine Pflicht zu erinnern, wenn er nach ihrer Ansicht darin fehlen sollte, jedoch nicht in offener Loge und stets mit der Achtung, welche seine Würde erheischt.

§ 114.

Sämmtliche Beamte sind verpflichtet, in allen Versammlungen ihrer Loge, sowie in denjenigen maurerischen

Zusammenkünften, in welchen ihre Anwesenheit gesetzlich nothwendig ist, regelmäßig zu erscheinen und, falls sie durch Krankheit, Reisen oder dringende Berufsgeschäfte verhindert sind, dem Meister vom Stuhl so früh als möglich Anzeige zu machen.

Die von den Beamten in den Logenversammlungen getroffenen Anordnungen sind von jedem Anwesenden zu befolgen. Jedoch kann ein Bruder, welcher sich durch dieselben beeinträchtigt glaubt, die Entscheidung des Meisters vom Stuhl herbeiführen.

§ 115.

Der **Meister vom Stuhl** ist der Leiter und mit seinen beiden Aufsehern der gesetzmäßige Vertreter der Loge, insonderheit nach Außen und den staatlichen Behörden gegenüber. Er ist während seiner Amtsführung in geöffneter Loge und bei der Tafel unverletzlich, darf auch von keinem Bruder zur Rede gestellt werden (vergl. jedoch §§ 26—32); dagegen hat er das Recht, jeden anwesenden Bruder an die ihm obliegenden Pflichten zu erinnern und erforderlichen Falls brüderlich zu vermahnen.

Ihm gebührt unbedingter Gehorsam, und es ist seine Pflicht, der höchsten Autorität in der Loge, welche der erste Hammer vertritt, in allen Fällen Anerkennung und Achtung zu verschaffen.

§ 116.

Der Meister vom Stuhl ist verpflichtet, die im Logenkalender angesetzten Logenversammlungen regelmäßig zu halten und sie ohne dringende Ursachen nicht umzusetzen. Außerdem aber darf er die Mitglieder der Loge, so oft er es für nöthig findet, versammeln, Logen in jedem der drei Grade halten, oder beliebig in die eines anderen Grades verwandeln.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Versammlung ein Protokoll, für dessen Richtigkeit er durch

seine Unterschrift verantwortlich wird, mit Genauigkeit und in gehöriger Form geführt werde.

§ 117.

Wählbar zum Meister vom Stuhl ist jeder Bruder Meister, welcher der betreffenden Loge mindestens ein Jahr als ordentliches Mitglied angehört und seit mindestens eben so langer Zeit im Besitz des dritten Grades ist. Er wird von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Loge auf ein Jahr gewählt.

§ 118.

Die Wiederwahl des Meisters vom Stuhl ist unbeschränkt, falls nicht die Hausgesetze der Logen anders bestimmen.

§ 119.

Die regelmäßige Wahl des Meisters vom Stuhl findet in der Regel kurz vor dem Johannisfest in einer Lehrlingsloge statt. Jedoch bleibt es den Hausgesetzen überlassen, einen anderen, bestimmten Zeitpunkt festzustellen.

Scheidet ein Meister vom Stuhl innerhalb der gesetzlichen Amtsdauer aus seinem Amte, so übernimmt der nächst höchste Beamte die Leitung der Loge, und verbleiben sämmtliche Beamte bis zur Einführung der neuen, nach geschehener Neuwahl des Meisters vom Stuhl, welche innerhalb dreier Monate erfolgen muß, in ihren Aemtern.

Die Amtsdauer des in einer außerordentlichen Wahlloge erwählten Meisters vom Stuhl erstreckt sich bis zur nächsten regelmäßigen Wahlloge.

§ 120.

Der Meister vom Stuhl legt in der ersten Logenversammlung, in welcher er den Hammer führt, vor den versammelten Brüdern das Versprechen ab, die ihm durch Uebernahme seines Amtes obliegenden Pflichten treu zu

erfüllen und das Beste der Loge zu fördern. Das gleiche Versprechen nimmt er den übrigen Beamten ab.

§ 121.

Der zugeordnete Meister hat den Meister vom Stuhl in dessen Abwesenheit mit allen demselben zustehenden Rechten und Pflichten zu vertreten und ist zunächst dazu berufen, jenen bei allen Logenarbeiten zu unterstützen.

§ 122.

Die beiden Aufseher einer Loge bilden mit dem Meister vom Stuhl oder dessen Zugeordneten die höchste Autorität der Loge und sind verpflichtet, ihrem Hammer unbedingten Gehorsam zu erhalten.

In Abwesenheit oder in Ermangelung eines zugeordneten Meisters hat der erste, bezw. zweite Aufseher den Meister vom Stuhl zu vertreten.

§ 123.

Der Redner übernimmt mit seinem Amte die Verpflichtung, den Meister vom Stuhl besonders in demjenigen Theile der Arbeiten, welcher sich auf Logenvorträge bezieht, vornehmlich bei Festlogen zu unterstützen, sowie bei Aufnahmen und Beförderungen die Vorbereitung und die Verlesung des Unterrichts zu übernehmen, falls nicht ein anderer Bruder damit beauftragt wird.

§ 124.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Loge und hat für den richtigen Eingang der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie für die Zahlung aller Ausgaben Sorge zu tragen.

Er ist zu ordnungsmäßiger Buchführung, sowie jährlicher Rechnungsablegung verpflichtet und für jeden Schaden verantwortlich, welcher der Loge durch seine Schuld erwächst.

Er ist verpflichtet, die Logenkasse von seiner Privat- oder Geschäftskasse abgesondert zu halten.

Dem Meister vom Stuhl oder den beiden Aufsehern gemeinschaftlich steht das Recht zu, die Bücher und Belege zu den Ausgaben sowie die Kasse jederzeit nachzusehen.

Die Rechnungsablegung des Schatzmeisters wird alljährlich von zwei Meistern geprüft, welche nicht zum Beamten-Rath gehören, jedoch von diesem bestimmt werden.

§ 125.

Der Schriftführer übernimmt durch sein Amt die Protokollführung in allen Versammlungen der Loge und den Briefwechsel derselben.

Er verwahrt das Protokoll-Buch, dessen Einsicht er den Beamten jeder Zeit, den übrigen Mitgliedern jedoch nur mit Genehmigung des Meisters vom Stuhl zu gestatten hat.

Ferner hat er bei allen Versammlungen die Mitgliedsscheine der besuchenden Brüder zu prüfen und durch einen Schaffner die Unterschrift derselben in das dazu bestimmte Buch einfordern zu lassen. Ihm liegt es ebenfalls ob, die für die Große Loge bestimmten Auszüge der Protokolle anzufertigen und, nach eingeholter Unterschrift des Meisters vom Stuhl, an dieselbe zu senden. Auch führt er das s. g. schwarze Buch, in welches er diejenigen Brüder der eignen und, so weit sie zu seiner Kenntniß gelangen, auch fremder Logen, gegen welche die Ausschließung ausgesprochen ist, zu verzeichnen hat.

Er unterzeichnet alle von der Loge ausgefertigten Urkunden und besorgt, nach Einholung der Unterschriften des Meisters vom Stuhl und der Aufseher, die Absendung, zu welchem Zwecke ihm das Siegel der Loge anvertraut ist.

Logen, welche zwei Schriftführer haben, bestimmen durch die Hausgesetze den Wirkungskreis jedes Einzelnen.

§ 126.

Der Bibliothekar und Archivar hat für die Ordnung der Bibliothek und des Archivs Sorge zu

tragen, einen vollständigen Katalog zu führen, den Meistern die gewünschten Bücher gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und auf die pünktliche Rücksendung derselben zu achten.

Den Gesellen und Lehrlingen darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Meisters vom Stuhl geeignete Bücher anvertrauen.

Die Benutzung des Archivs darf er nur Denjenigen gestatten, welche vom Meister vom Stuhl die Erlaubniß dazu erhalten haben.

§ 127.

Die Schaffner sind durch ihr Amt verpflichtet, für die äußere Ordnung bei den Logenversammlungen zu sorgen und darauf zu achten, daß kein Unberechtigter in dieselben Eingang findet, sowie, daß jeder Bruder bei der Arbeit gehörig bekleidet ist.

Sie haben den besuchenden Brüdern ihre Plätze anzuweisen und die Mitgliedsscheine derjenigen, welche ihnen nicht als Mitglieder einer gerechten und vollkommenen Loge bekannt sind, zur Uebergabe an den Schriftführer einzufordern.

Sie sind die nächsten Vorgesetzten des Hauswarts und Wirthschafters, sowie der dienenden Brüder und haben für Alles Sorge zu tragen, was die Ausstattung der Logenräume, den Empfang und die Bewirthung der Brüder betrifft.

Der erste Schaffner hat die Kugelungen zu besorgen, bei Aufnahmen und Beförderungen die nöthigen Bekleidungen bereit zu halten und die Anordnungen des Meisters vom Stuhl auszuführen.

Der zweite Schaffner hat nach Eröffnung der Loge für die Sicherung derselben nach außen Sorge zu tragen.

Ihm liegen außerdem die Geschäfte eines Kranken- und Armenpflegers ob, und hat er den Meister vom Stuhl von dem Tode eines Mitgliedes zu benachrichtigen, sich der maurerischen Bekleidungen, Urkunden, Papiere und

Bücher des Verstorbenen zu versichern und dieselben an die Loge abzuliefern.

Die zugeordneten Schaffner haben die Schaffner in ihren Obliegenheiten zu unterstützen und den Anweisungen derselben Folge zu leisten.

§ 128.

Den Hausgesetzen bleibt es vorbehalten, die Wahlart für die Beamten, mit Ausnahme des Meisters vom Stuhl, festzustellen und die Pflichten derselben näher zu bestimmen, sowie die im § 112 angeführten, nicht nothwendigen Aemter mit anderen zu verbinden oder aus einem Amte, z. B. dem des Archivars und Bibliothekars, zwei zu machen.

§ 129.

Die Beamten werden für die Amtsdauer des Meisters vom Stuhl gewählt; jedoch bleiben sie, nach stattgehabter Neuwahl desselben, bis zur Einführung der neuen Beamten in Thätigkeit. Ihre Wiederwahl ist unbeschränkt, falls nicht die Hausgesetze anders bestimmen.

§ 130.

Die Ablehnung eines Amtes darf nur aus den triftigsten Gründen geschehen. Die freiwillige Niederlegung eines solchen während der gesetzlichen Dauer ist nur mit Bewilligung des Beamten-Rathes zulässig.

Die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte kann nur durch Beschluß des Beamten-Rathes ausgesprochen werden, gegen welchen Berufung an die Große Loge zulässig ist.

Der Antrag zur Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von dem Meister vom Stuhl oder von drei Brüdern Meistern gestellt werden.

---

2) Die ordentlichen Mitglieder und deren Rechte und Pflichten.

§ 131.

Die durch die Aufnahme erworbene Mitgliedschaft verleiht den Anspruch auf den Namen eines Freimaurers

und auf alle Vortheile und Rechte, die mit diesem Namen verknüpft sind.

Jedes Mitglied steht zu der Loge und zu den übrigen Mitgliedern derselben in einem engeren Verhältniß und hat Anspruch auf ihr besonderes Wohlwollen, sowie auf brüderlichen Beistand durch Rath und That. Ihm wird Schutz und Vertretung abseiten seiner Loge gewährt, wenn ihm, in seinen Verhältnissen zu anderen Brüdern oder zu fremden Logen, eine Kränkung oder Beeinträchtigung seiner Rechte widerfahren sollte.

§ 132.

Die einzelnen Mitglieder der Loge haben an dem Vermögen derselben kein Eigenthumsrecht. Falls die Loge aufgelöst wird, muß das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zwecke verwandt werden.

§ 133.

Der Name Freimaurer und die Mitgliedschaft der Loge legt die Pflicht auf, unter allen Verhältnissen so zu leben und zu handeln, wie es der Anstand und die Sittenlehre vorschreiben.

Insbesondere ist es die Pflicht jedes Freimaurers, auch im bürgerlichen Leben das brüderliche Verhältniß, welches alle Freimaurer und insbesondere die Mitglieder einer Loge aneinander knüpft, nicht aus den Augen zu lassen und, soweit es möglich ist, Alles zu vermeiden, wodurch dasselbe gestört werden könnte.

§ 134.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Theil seiner Zeit, seiner geistigen und materiellen Kräfte, sowie sein Ansehen und seinen Einfluß im bürgerlichen Leben zum Besten der Loge zu verwenden.

Dieselbe erwartet demnach von einem jeden Mitgliede *bereitwillige Unter*stützung ihrer Arbeiten, regelmäßigen

Logenbesuch und thatkräftige Beförderung ihrer etwaigen gemeinnützigen Unternehmungen und wohlthätigen Zwecke.

§ 135.

Verändert ein Mitglied seinen Wohnsitz für immer oder auf längere Zeit, so hat es dem Meister vom Stuhl seiner Loge davon sogleich Anzeige zu machen.

Auswärtige oder vom Orte ihrer Loge längere Zeit abwesende Mitglieder sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich der Loge von ihrem Leben und gegenwärtigen Aufenthalte Nachricht zu geben.

§ 136.

Auswärts wohnenden Mitgliedern steht es frei, dem betreffenden Orts herrschenden Gebrauch entsprechend, auch anderen, nicht unter deutschen, aber vom deutschen Großlogenbund anerkannten Großlogen stehenden Logen als Mitglieder anzugehören, doch dürfen sie beim Eintritt in eine andere Loge keine höheren Grade annehmen.*)

§ 137.

Zur Bestreitung der Logenunkosten hat jedes Mitglied einen jährlichen, durch die Hausgesetze zu bestimmenden Beitrag zu entrichten.

Von dieser Verpflichtung kann dasselbe nur durch Beschluß des Beamten-Rathes entbunden werden.

Mitglieder, welche 50 Jahre dem Maurerbunde angehören, sind von der Entrichtung des jährlichen Beitrags befreit.

§ 138.

Einem verstorbenen Bruder, welcher sich bis zum Tode die Achtung der Loge erhalten hat, wird durch Vertreter derselben bei seinem Leichenbegängnisse die letzte Ehre erwiesen. Die Loge, welche ein solches Mitglied durch den Tod verloren hat, muß in ihrem jährlichen Berichte an die Große Loge die Erfüllung dieser Pflicht nachweisen oder

*) Die im § 136 gesperrt gedruckte Bestimmung beruht auf Beschluß des Großlogenbundes vom 21. Mai 1893.

die Gründe der Unterlassung angeben, welche nur durch die nicht rechtzeitig erfolgte Kenntnißnahme von dem Tode des Bruders oder durch eine erhebliche Entfernung der Loge von dem Orte, an welchem das Leichenbegängniß stattgefunden hat, zu rechtfertigen ist.

In der Trauerloge findet eine ehrenvolle Erwähnung des Verstorbenen statt.

Den Hinterbliebenen muß die Loge mit Trost, Rath und Beistand zur Seite stehen.

3) Anmeldung von Suchenden; Bürgschaft; Aufnahme.*)

§ 139.

Zur Aufnahme in den Freimaurer-Bund dürfen nur freie Männer von gutem Ruf **) vorgeschlagen werden, welche voraussichtlich den an jedes Mitglied des Bundes zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Das gesetzliche Alter, in welchem ein Suchender in den Freimaurer-Bund aufgenommen werden kann, ist der Zeitpunkt seiner Volljährigkeit.

Nur Söhnen von Freimaurern (sogen. Luftons) kann ausnahmsweise die Aufnahme schon nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre gestattet werden.

Der Vorschlag zur Aufnahme eines solchen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn nach Einwilligung des Vaters oder Vormundes der Beamten-Rath denselben einstimmig befürwortet.

---

*) Die nachfolgenden §§ 139 — 162 enthalten die Bestimmungen des von der Großen Loge von Hamburg am 3. Mai 1884 angenommenen allgemeinen Aufnahme-Gesetzes für die zum deutschen Großlogenbunde gehörenden Logen.

**) Nur der gilt als freier Mann, dessen Handlungen nicht durch Leidenschaften und Vorurtheile bestimmt werden, der sich von den Fesseln der Unwissenheit und des Aberglaubens befreit hat, und sich in einer solchen bürgerlichen Stellung befindet, welche ihm erlaubt, einen Theil seiner Zeit und seiner Kräfte dem Zwecke der Freimaurerei und *den Arbeiten* der Loge zu widmen.

§ 140.

Nur Brüder Meister haben das Recht, Suchende vorzuschlagen und übernehmen damit die Bürgschaft für dieselben.***) Jemanden zum Eintritt in den Bund zu überreden, ist eine Verletzung maurerischer Pflichten; das Gesuch um Aufnahme muß aus freier Entschließung des Suchenden hervorgegangen sein.

§ 141.

Der Vorschlagende hat das von dem Suchenden an ihn gerichtete Aufnahmegesuch mit den erforderlichen

Der Suchende muß demnach zuvörderst diejenige Bildung besitzen, welche zur Bekämpfung der Vorurtheile, die im bürgerlichen Leben die Menschen trennen, erforderlich ist.

Ihm muß ein warmes Interesse für die von dem Freimaurer-Bunde gepflegten Bestrebungen inne wohnen, sowie das Verständniß und die geistige Kraft, jene zu unterstützen.

Er muß sich auch in einem Alter befinden, in welchem er im Stande und gesetzlich befugt ist, über seine Person und seine Mittel nach eigenem Ermessen zu verfügen, und muß sich bei geordneten Vermögensverhältnissen einer solchen bürgerlichen Stellung erfreuen, welche die Freiheit seiner Handlungen gewährleistet.

Der gute Ruf des Suchenden, welcher für die Aufnahme in den Freimaurer-Bund verlangt wird, muß auf dessen gesammte Lebensverhältnisse begründet sein.

Nicht der Mangel eines offenkundigen Makels genügt zur Aufnahme, sondern zu derselben ist erforderlich, daß der Suchende die allgemeine Achtung seiner Mitbürger und die unbestrittene Anerkennung besitzt, daß er die Pflichten gegen seine Familie rechtschaffen beobachtet, einen moralischen Lebenswandel führt, in seinen Umgangsformen keinen Anstoß erregt und einen ehrenhaften Beruf treu und gewissenhaft erfüllt.

***) Sie sind für die Aufnahmegebühren, sowie für die ersten zwei Jahresbeiträge persönlich verantwortlich und haben den Suchenden, soweit es ohne Verletzung des Geheimzuhaltenden geschehen kann, über Zweck, Einrichtung und Bedeutung des Bundes, sowie über dessen Anforderungen an seine Mitglieder aufzuklären und ihm die dieser Verfassung als Anlage beigegebenen „vorläufigen Mittheilungen für Suchende" zur Prüfung und Unterschrift zu übergeben.

Beilagen dem vorsitzenden Meister der Loge zu übergeben, und, wenn letzterer es wünscht, ihm den Suchenden persönlich vorzustellen.*)

Die Schriftstücke, welche der Suchende seinem Vorschlagenden zu behändigen hat, sind:

1) das von ihm selbst verfaßte Gesuch, welches die Beweggründe seines Wunsches, Freimaurer zu werden, darlegt, und seine vollständigen Personalien, sowie einen kurzen Lebenslauf enthält;
2) der von ihm ausgefüllte Fragebogen**), beziehentlich vollzogene Revers, worin er die ihm vorgelegten Fragen beantwortet und die vorgeschriebenen Verpflichtungen übernimmt.

Der Inhalt und die Fassung des Fragebogens bleibt jeder Loge anheimgestellt. Unter den vom Suchenden zu beantwortenden Fragen muß sich aber eine darauf richten, ob der Suchende bereits früher bei irgend einer anderen Freimaurerloge seine Aufnahme nachgesucht habe, aber zurückgestellt oder abgewiesen worden sei.

§ 142.

Der vorsitzende Meister theilt das Gesuch mit allen Beilagen vollständig dem Beamten-Rathe mit. Werden innerhalb desselben sofort Bedenken erhoben, so bringt er sie zur Kenntniß des Vorschlagenden, der demnächst den Vorschlag zurückziehen, aber auch bei demselben beharren kann.

Wenn in dem Beamten-Rathe keine Bedenken erhoben sind, oder, obgleich dies geschehen, der Vorschlagende bei seinem Vorschlage beharrt, so kann der vorsitzende Meister im Einverständniß mit dem Beamten-Rathe einen Prüfungs-Ausschuß aus der Mitte der Meisterschaft mit dem Auftrage ernennen, genaue Erkundigungen über den Suchenden einzuziehen.

---

*) Der Vorschlagende hat den Suchenden von dem Inhalte des § 1 Abs. 2 der Verfassung in Kenntniß zu setzen.

**) und die mit seiner Unterschrift versehenen „vorläufigen Mittheilungen."

Ueber Zusammensetzung und sonstige Verhältnisse dieses Ausschusses haben die Hausgesetze zu bestimmen.

§ 143.

Sind Seitens des Prüfungsausschusses oder auch von anderer Seite her Einwendungen oder Bedenken gegen den Vorschlag erhoben worden, so werden dieselben dem Vorschlagenden vom vorsitzenden Meister kundgegeben. Bleibt der erstere bei dem Vorschlage stehen oder sind keine Zweifel an der Würdigkeit des Suchenden bekannt geworden, so verkündet der vorsitzende Meister in der nächsten Lehrlingsloge unter vollständiger Mittheilung der bisherigen Verhandlungen den eingebrachten Vorschlag. Demnächst wird die Anheftung des Namens des Suchenden an der Aushang-Tafel angeordnet.

Den einzelnen Logen steht es frei, durch hausgesetzliche Anordnungen in Betreff der sorgfältigen Prüfung der Gesuche noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 144.

Die Anmeldung des Vorgeschlagenen, enthaltend seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung, sowie die Loge, für die er vorgeschlagen worden, bleibt mindestens vier Wochen an der im Logengebäude befindlichen Tafel angeheftet.

§ 145.

Nur bei durchreisenden Fremden, deren Aufnahme überhaupt nur in außerordentlichen Fällen zulässig ist, oder bei einer nahe bevorstehenden Abreise des Suchenden kann der vorsitzende Meister mit Zustimmung des Beamten-Rathes von der Einhaltung der vierwöchentlichen Aushangsfrist entbinden; aber auch in diesen Fällen muß mindestens eine Woche zwischen dem Aushang und der Kugelung liegen.

Außerdem kann eine Abkürzung der vierwöchentlichen Frist nur dann eintreten, wenn der Beamten-Rath die Dringlichkeit der dafür geltend gemachten Gründe einstimmig

anerkennt, und nach Mittheilung dieser Gründe in geöffneter Loge kein begründeter Widerspruch aus der Mitte der Brüderschaft erhoben wird. In ganz besonderen Fällen hat die Große Loge auf Antrag einer Loge das Recht, sowohl von dem Vorschlage des Suchenden in geöffneter Loge, als auch von dem Anschlage des Namens an der Tafel und der sonstigen Bekanntmachung des Namens des Suchenden zu entbinden.

§ 146.

Während der Aushangfrist ist es die Pflicht jedes Bruders, auch wenn er einer anderen Loge angehört, sich über die Persönlichkeit des Vorgeschlagenen, wie über dessen Charakter und Würdigkeit sicheren Aufschluß zu verschaffen, und wenn er über ihn etwas Nachtheiliges zuverlässig erfahren hat, dies unvorzüglich dem vorsitzenden Meister behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen.

Das Ergebniß der im Einverständniß mit dem Beamten-Rath zu bewirkenden Prüfung der erhobenen Bedenken hat, wenn es ungünstig gewesen, der vorsitzende Meister dem Vorschlagenden mitzutheilen, der darauf entweder seinen Vorschlag zurückziehen oder auf Vornahme der Kugelung bestehen kann.*)

§ 147.

Der Schriftführer der Loge macht, sobald der Vorschlag in geöffneter Loge angemeldet und die Anheftung des Names des Vorgeschlagenen an der Tafel angeordnet ist, allen Logen an demselben Orte — in Berlin nur den drei Großlogen —, sowie denjenigen auswärtigen Logen, von denen nach Maßgabe der Umstände Auskunft über den Suchenden zu erwarten ist, von dem Vorschlage nähere Mittheilung. Jede zum deutschen Großlogenbund gehörige Loge, welcher diese Mittheilung zugegangen ist, hat den

*) Fällt die Kugelung ungünstig aus, so verliert der Vorschlagende, welcher trotz der ihm mitgetheilten Bedenken auf die Vollziehung derselben bestanden hat, für ein Jahr das Vorschlagsrecht.

Namen, Stand ꝛc. des Suchenden mit Angabe der Loge, für welche der Vorschlag geschehen ist, ebenfalls an ihre Aushangtafel zu schreiben und an derselben vier Wochen hindurch aushängen zu lassen.

§ 148.

Hat ein Suchender seinen Wohnsitz an einem Orte, in welchem oder in dessen Nähe eine Loge sich befindet, so werden, wenn er bei einer Loge anderswo sich meldet, erst bei jener Erkundigungen eingezogen, für deren Beantwortung im Allgemeinen eine Frist von sechs Wochen angenommen wird. Erfolgt in dieser Zeit keine Antwort, so wird angenommen, daß gegen den Vorgeschlagenen nichts zu erinnern sei, sofern die Ueberzeugung vorwaltet, daß die bezügliche Anfrage an ihre Adresse gelangt ist.

Werden aber Seitens der um Auskunft angegangenen Loge oder überhaupt von irgend einer verbündeten Loge Bedenken erhoben, so hat die Loge, bei welcher der Vorschlag erfolgt ist, denselben gewissenhaft Rechnung zu tragen; wenn sie dieselben jedoch nicht erheblich genug findet, so hat sie sich mit der betreffenden Loge durch brüderlichen Meinungsaustausch ins Klare zu setzen. Gelingt ein Meinungsaustausch beider Logen nicht, so hat die Loge, bei welcher die Anmeldung stattfand, die Sache der Großen Loge zur Entscheidung vorzulegen.

§ 149.

Ist die Prüfungsfrist verstrichen, ohne daß Einwendungen erhoben worden, oder beharrt der Vorschlagende trotz der ihm kundgegebenen Bedenken bei seinem Vorschlage, so erfolgt die Kugelung in einer Lehrlingsloge, zu der alle ordentlichen Mitglieder derjenigen Johannisloge, für welche der Vorschlag erfolgt ist, durch Umlaufsschreiben oder in sonst ortsüblicher Weise mit dem Bemerken, daß und über wen eine Kugelung stattfinden soll, einzuladen sind.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Loge. Keines derselben darf sich der Abstimmung enthalten; stimmt die Zahl der abgegebenen

Stimmen nicht mit der vorher festgesetzten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so muß die Kugelung wiederholt werden.

§ 150.

Vor Beginn der Kugelung hat der vorsitzende Meister den versammelten Brüdern vorzutragen, was bisher über das Aufnahmegesuch verhandelt worden. Sollten sodann noch Einwendungen gegen den Vorschlag erhoben werden, so ist sogleich in eine Erörterung derselben einzutreten, und nach deren Abschluß steht es dem Vorschlagenden frei, entweder den Vorschlag ganz zurückzunehmen oder die Aussetzung der Kugelung zu beantragen, oder endlich auf sofortiger Vornahme der Kugelung zu beharren.

Im letzteren Falle theilt der vorsitzende Meister die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kugelung mit und macht ausdrücklich darauf aufmerksam, welche Stimmzeichen als günstig (bejahend, leuchtend) und welche als ungünstig (abweisend, dunkel) anzusehen seien. Die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Stimmzeichen erfolgt nach Maßgabe der bei jeder Loge bestehenden Anordnungen. Die abgegebenen Stimmzeichen zählt der vorsitzende Meister unter Zuziehung der beiden Aufseher und verkündet sodann das Ergebniß der Kugelung. Hausgesetzlichen Festsetzungen bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob zur Vornahme einer gültigen Kugelung eine gewisse Zahl stimmberechtigter Brüder anwesend sein müsse.

§ 151.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn sämmtliche Kugeln leuchtend sind.

Fällt bei der Kugelung nur eine schwarze Kugel, so kann der Meister vom Stuhl dieselbe noch einmal vornehmen lassen, um zu erfahren, ob nicht etwa ein Versehen vorgefallen ist. Bestätigt sich aber diese schwarze Kugel bei der zweiten Kugelung, oder sind bei der ersten deren mehrere gefallen, so fordert der Meister vom Stuhl, unter Beziehung auf die Verfassung den- oder diejenigen, welche

gegen den Vorgeschlagenen gestimmt haben, auf, sich innerhalb dreier Tage bei ihm zu melden und die Gründe der Verneinung anzugeben.

Ist der Meister vom Stuhl Bürge des Suchenden, so geschieht die Meldung bei dem zugeordneten Meister bezw. dem ersten Aufseher.

Als unumstößliches Gesetz gilt, daß jede schwarze Kugel gerechtfertigt werden muß und daß jede nicht gerechtfertigte unberücksichtigt bleibt.

§ 152.

Meldet sich während der drei Tage Niemand, so wird die Kugelung ohne Weiteres als günstig ausgefallen angesehen und dieses in der nächsten Lehrlingsloge durch den Meister vom Stuhl angezeigt.

Ein Bruder, welcher überführt wird, vorsätzlich eine schwarze Kugel gegeben zu haben, ohne daß er versucht hat, dieselbe zu rechtfertigen, wird aus der Loge entlassen.

§ 153.

Nachdem die Brüder, welche ungünstig gestimmt haben (deren Namen übrigens Niemandem mitgetheilt werden dürfen), bei dem Meister vom Stuhl, bezw. dessen Vertreter ihre Einwendungen angebracht haben, hat derselbe, falls der Bürge den Vorschlag nicht zurückzieht, innerhalb der nächsten acht Tage den Beamten-Rath zu berufen, welcher über die Stichhaltigkeit der gemachten Einwendungen durch einfache Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

Erkennt der Beamten-Rath die Berechtigung der Einsprache an, so gilt der Vorschlag als für immer abgelehnt, wenn mehr als drei gerechtfertigte schwarze Kugeln gefallen sind. Bei drei oder weniger gilt derselbe zur Zeit für abgewiesen. Er kann jedoch nach einem Jahre wiederholt werden, gilt aber als für immer abgelehnt, falls abermals *eine* gerechtfertigte schwarze Kugel abgegeben wird.

§ 154.

Der Bürge ist von der Theilnahme an dem Prüfungsverfahren selbst dann ausgeschlossen, wenn er durch sein Logenamt zu demselben berufen wäre.

§ 155.

Die bei diesem Verfahren geführten Verhandlungen, über welche kein Protokoll aufzunehmen ist, sind geheim zu halten.

Nur das Ergebniß muß in der nächstfolgenden Lehrlingsloge bekannt gemacht werden.

Der Meister vom Stuhl ist jedoch verpflichtet, das maurerische Strafverfahren gegen einen Bruder einzuleiten, welcher böswillig oder leichtsinnig eine schwarze Kugel abgegeben hat.

§ 156.

Jede Loge hat über eine, von ihr durch Kugelung beschlossene Abweisung oder Zurückstellung eines Suchenden sofort der Großen Loge, sowie denjenigen Logen, denen sie gemäß § 147 u. flg. von dem Vorschlage Kenntniß gegeben, Mittheilung zu machen.

§ 157.

Einem Suchenden, welcher bereits bei irgend einer zum deutschen Großlogenbunde gehörigen Loge abgewiesen oder zurückgestellt worden, darf vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Abweisung gerechnet, bei keiner andern Loge Aufnahme gewährt werden. Meldet er sich nach Ablauf eines Jahres bei einer Loge, so hat diese erst bei jener anzufragen, ob die Bedenken gegen die Aufnahme des Suchenden bei ihr noch in solchem Grade obwalten, daß sie denselben der Aufnahme in eine andere Loge und somit in den Freimaurerbund überhaupt für unwürdig erachtet. Hält die befragte Loge ihren Protest in diesem Umfang aufrecht, so kann der neuen Meldung des Suchenden nicht stattgegeben werden.

§ 158.

Suchende, welche für immer von einer Loge abgewiesen worden, aber später in einer nicht zum deutschen Großlogenbund gehörigen Loge Aufnahme gefunden haben, *können in einer* der verbündeten Logen als Besuchende

nicht zugelassen werden, es sei denn, daß die Gründe, aus denen sie früher abgewiesen wurden, nicht mehr vorhanden sind, und drei Meister sich für sie verbürgen.

§ 159.

Hinsichtlich der bei dem Vorschlage oder bei der Kugelung gemachten Einwendungen, sowie der Namen derer, welche dieselben gemacht haben, wird allen Brüdern die strengste Verschwiegenheit ganz besonders zur Pflicht gemacht, damit kein Bruder sich abhalten lasse, frei und unbefangen seine Bedenken im vollsten Vertrauen auf die feierlich angelobte Verschwiegenheit seinen Brüdern vorzutragen. Insbesondere darf der vorsitzende Meister unter keiner Bedingung jemals den Namen des Bruders nennen, der ein ungünstiges Stimmzeichen abgegeben, falls dieser Bruder nicht ausdrücklich seine Einwilligung hierzu gegeben hat.

§ 160.

Sollte der Vorschlagende oder ein anderer Bruder den Bruder, der dem Vorschlage widersprochen oder gegen denselben Einwendungen gemacht hat, deshalb zur Rede setzen oder anfeinden, so hat der vorsitzende Meister, sobald er dies erfahren, ein solches unbrüderliches, der Maurerpflicht zuwiderlaufendes Benehmen auf das Strengste zu rügen, oder nach Befinden der Umstände zur Untersuchung und Bestrafung vor die Meisterschaft zu bringen.

§ 161.

Wenn die Kugelung über einen Suchenden hellleuchtend ausgefallen oder für leuchtend erklärt worden ist, so muß die Aufnahme spätestens binnen Jahresfrist, vom Tage der Kugelung an gerechnet, erfolgen. Verzögert der Suchende selbst seine Aufnahme länger als ein Jahr, so erlischt die Wirksamkeit der Kugelung und der Suchende muß sich dann nochmals zur Aufnahme melden und sich einer wiederholten Kugelung unterziehen.

§ 162.

Die Aufnahme darf nur da, wo ganz besondere, vom vorsitzenden Meister zu rechtfertigende Gründe vorliegen, an demselben Tage stattfinden, an welchem die Kugelung erfolgt ist.

Bis zum Augenblicke der Aufnahme können neue, bis dahin noch nicht bekannt gewesene und erörterte Bedenken gegen den Suchenden geltend gemacht werden. Erachtet der vorsitzende Meister dieselben für unerheblich, so kann er die Aufnahme sofort vornehmen, andernfalls trägt er die Bedenken und das Resultat seiner Ermittlungen der Loge zur Abstimmung vor. Entscheiden sich zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Brüder für die Aufnahme, so findet dieselbe statt; stimmen weniger als zwei Drittel dafür, so wird der Suchende auf ein Jahr zurückgestellt.

§ 163.

Die Aufnahme eines Suchenden erfolgt in einer Lehrlingsloge, in Gemäßheit der Bestimmungen des Rituals. Eine Ausnahme davon darf unter keinen Umständen gemacht werden.

Unmittelbar vor der Aufnahme findet eine Vorbereitung des Suchenden statt, mit welcher ein Bruder Meister, in der Regel der Redner, doch niemals der Bürge, zu betrauen ist.

Der Vorbereitende hat zu der Handlung einen jüngeren Bruder, vorzugsweise einen Gesellen, hinzuzuziehen.

§ 164.

Der Suchende hat bei seiner Aufnahme durch Handschlag und Unterschrift in dem Verpflichtungs-Buche folgende Pflichten feierlich zu übernehmen:

1) den Gesetzen des Staates, in welchem er lebt, treu und gehorsam zu sein;
2) Alles, was er von den Gebräuchen der Freimaurerei erfahren hat oder erfahren wird, nie auf irgend eine Art bekannt zu machen, noch sich

Jemanden darüber anzuvertrauen, den er nicht nach sorgfältiger Prüfung für einen echten und verschwiegenen Maurer erkannt hat;

3) seinen Brüdern nach seinen Kräften mit Rath und That beizustehen, ausgenommen in Fällen, die seiner Ehre, den guten Sitten, seiner häuslichen Verfassung und dem Staate entgegen sind;

4) die Zusage auf Freimaurerwort so gewissenhaft wie den feierlichsten Eid zu halten;

5) sich strenge nach den Gesetzen seiner Loge zu richten und das Beste derselben, soviel in seinen Kräften steht, zu befördern;

6) nie Jemanden zum Freimaurer vorzuschlagen, den er nicht mit bestem Wissen und Gewissen für einen rechtschaffenen Mann anerkennt;

7) sich weder zur Annahme bei einer anderen Loge anzumelden, noch seine Verbindung mit der Loge einseitig aufzuheben, ohne geziemend um seine Entlassung nachgesucht und dieselbe erhalten zu haben; auch sich weder von ihr, noch von dem Freimaurer-Bunde überhaupt ohne bedeutende Ursache zu trennen;

8) in keine geheime Verbindung zu treten, so lange er sich nicht völlig von dem Freimaurer-Bunde losgesagt hat und gänzlich aus demselben entlassen ist.

§ 165.

Die Hausgesetze bestimmen, ob nur eine einmalige Aufnahmegebühr, oder ob für jeden einzelnen Grad eine besondere Aufnahme- bezw. Beförderungsgebühr zu erheben ist.

Diese Gebühren können durch einstimmigen Beschluß des Beamten-Rathes solchen Suchenden, von denen die Loge eine besondere Förderung ihrer Arbeiten erwarten darf, ganz oder theilweise erlassen werden.

4) Ueber die Annahme von Brüdern.*)

§ 166.

Ein Bruder Freimaurer, welcher ordentliches Mitglied einer Loge werden will, hat sich bei dem vorsitzenden Meister mit schriftlichem Gesuche um Annahme (Affiliation) zu melden. In dieser Anmeldung, welche Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnung, sowie einen kurzen Lebenslauf enthalten muß, hat er den Nachweis zu führen, daß er in einer anerkannten Johannisloge aufgenommen worden ist und welchen maurerischen Grad er besitzt, und die Erklärung abzugeben, die Pflichten eines Mitgliedes der um Annahme ersuchten Loge getreulich erfüllen zu wollen. Er hat ferner eine Bescheinigung seiner ehrenvollen Entlassung (Dimissoriale) aus seiner bisherigen Loge, oder eine vorläufige Bescheinigung dieser Loge, daß seiner ehrenvollen Entlassung nichts im Wege stehe, beizubringen. Im Uebrigen muß er die zur Aufnahme bei der Loge erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§ 167.

Der vorsitzende Meister prüft das Gesuch um Annahme und theilt es dem Beamten-Rathe mit. Werden in demselben keine Bedenken erhoben, oder die etwa erhobenen als unerheblich befunden, so wird die Meldung in geöffneter Loge mitgetheilt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Aufnahme.

§ 168.

Gehört der Antragsteller einer deutschen Loge an, so kann der Aushang an der Tafel sowie die Mittheilung an andere Logen unterbleiben, ebenso die Kugelung, falls

*) Die nachfolgenden §§ 166 — 176 enthalten die Bestimmungen des von der Großen Loge von Hamburg am 2. Mai 1891 angenommenen allgemeinen Gesetzes über die Annahme von Brüdern für die zum deutschen Großlogenbunde gehörenden Logen.

kein Widerspruch dagegen aus der Brüderschaft erhoben wird. Ist aber die Kugelung verlangt, so genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als zurückgewiesen.

§ 169.

Kann der Bruder Freimaurer, welcher seine Annahme bei einer Loge nachsucht, die Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung aus seiner bisherigen Loge nicht beibringen, so hat er die Gründe hierzu anzugeben, worauf im Einzelnen wie folgt zu verfahren ist.

§ 170.

Ist ihm von seiner bisherigen, zum Deutschen Großlogenbunde gehörigen Loge, die Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung verweigert und seine Beschwerde hierüber bei seiner Großloge ohne Erfolg geblieben, so steht es der Loge, bei welcher er angenommen zu werden wünscht, frei, ob sie den Antrag als erledigt ansehen oder die betreffende Johannisloge um Auskunft über die Gründe ihrer Weigerung ersuchen will. Geht eine solche Auskunft binnen sechs Wochen nicht ein, so wird angenommen, daß gegen die Zulassung des Bruders nichts zu erinnern sei. Werden dagegen Seitens der um Auskunft ersuchten Loge Bedenken gegen die Zulassung erhoben, und hält der Beamten-Rath der Loge diese Bedenken für erheblich, so werden sie dem Antragsteller mit dem Anheimstellen mitgetheilt, seinen Antrag zurückzuziehen. Thut er dies nicht, so beschließt die Loge über die Bedenken. Werden solche durch Stimmenmehrheit als begründet anerkannt, so gilt das Annahmegesuch als zurückgewiesen. Andernfalls hat die Loge die Entscheidung ihrer Großloge einzuholen, welche sich darüber mit der Großloge der bisherigen Loge des Antragstellers in Verbindung zu setzen hat.

§. 171.

Gehörte der die Annahme nachsuchende Bruder einer der vom Deutschen Großlogenbunde anerkannten unabhängigen Logen an, und will dieselbe die ehrenvolle Entlassung nicht ertheilen, so hat die Loge, bei welcher die Annahme

nachgesucht ist, ihre Großloge um Vermittelung beziehungsweise Entscheidung zu bitten.

§ 172.

Gehört endlich die Loge, welche den Bruder aufgenommen hat, oder bei welcher er zuletzt ordentliches Mitglied gewesen ist, zu den außerdeutschen anerkannten Logen, und hat der nachsuchende Bruder eine Mitgliedsbescheinigung beibringen können, oder sonst seine Aufnahme, sowie seine ehrenvolle Trennung von der Loge in glaubhafter Weise, insbesondere durch Berufung auf Brüder, welche die Bürgschaft für ihn zu übernehmen bereit sind, nachgewiesen, so kann der Mangel einer Bescheinigung der ehrenvollen Entlassung durch die Einwilligung der Großen Loge in die Annahme ergänzt werden.

§ 173.

Der Antrag auf Annahme ist nicht zulässig seitens eines solchen Bruder Freimaurers, welcher bei der betreffenden Loge als Suchender abgewiesen war und später ohne Zustimmung derselben in einer andern Loge Aufnahme gefunden hat; es sei denn, daß die Gründe, aus denen derselbe früher abgewiesen worden, nach Beschluß der Loge nicht mehr vorhanden sind und drei Brüder Meister sich für ihn verbürgen. Brüdern, welche von der Loge, der sie als Mitglieder angehörten, wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichen sind, ist die Annahme bei einer andern Loge so lange zu verweigern, bis sie die Zustimmung ihrer bisherigen Loge beigebracht haben. Hat der die Annahme nachsuchende Bruder sich von seiner bisherigen Loge seit länger als zwei Jahren getrennt, so ist seine Meldung der Regel nach gleich der eines Suchenden zu behandeln, sofern nicht die Loge aus den Umständen des einzelnen Falles Anlaß nimmt, durch Mehrheitsbeschluß darüber hinwegzugehen.

§ 174.

Sind keine erheblichen Bedenken gegen die Annahme Seitens der Brüderschaft der Loge erhoben, welche den vorsitzenden Meister bewegen konnten, dem Antragsteller die Rücknahme seines Gesuches zu empfehlen, so erfolgt in

geöffneter Loge die Kugelung, beziehungsweise die Abstimmung nach Maßgabe des § 168. Der Zurückgewiesene darf sich bei derselben Loge erst nach Ablauf eines Jahres mit seinem Antrage auf Annahme wieder melden.

§ 175.

Die Annahme selbst erfolgt nach Beibringung der Bescheinigung ehrenvoller Entlassung in einer Lehrlingsloge am Altar mittelst Handschlags unter Hinweisung auf das von dem Bruder bei der Aufnahme abgelegte Gelübde und durch Abnahme des Versprechens der Treue gegen die Loge, welcher er nun angehört. Es wird ihm die maurerische Bekleidung beziehungsweise das Mitgliedszeichen dieser Loge übergeben und, wo dies bisher üblich, seine Unterschrift unter den Gesetzen der Loge verlangt. Der angenommene Bruder darf das Mitgliedszeichen seiner früheren Loge nicht mehr tragen und hat dasselbe zurückzuliefern, es sei denn, daß dieselbe ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt hat.

§ 176.

Für die Annahme eines Bruders aus einer deutschen Loge sind außer den baaren, in den Hausgesetzen festgestellten Auslagen, für die maurerische Bekleidung und außer den etwa an Stiftungen oder Anstalten der Loge zu zahlenden Beiträgen und den dienenden Brüdern zuzuwendenden Gaben, besondere Gebühren nicht zu erheben.

Bei Brüdern außerdeutscher Logen können die üblichen Aufnahmegebühren voll berechnet werden.

---

5) Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad.

§ 177.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die drei maurerischen Grade, den Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad bedingt.

§ 178.

Der Lehrlingsgrad, welcher durch die Aufnahme in den

Bund erworben wird, ist die Stufe der ersten freimaurerischen Ausbildung, der Gesellengrad die Stufe der weiteren freimaurerischen Vervollkommnung, der Meistergrad die höchste Stufe freimaurerischer Bewährung und Tüchtigkeit.

§ 179.

Der Lehrling darf nur die Logen des ersten Grades besuchen, der Geselle hat Zutritt zu den Logen des ersten und zweiten Grades. Die Bibliothek dürfen die Lehrlinge und Gesellen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Meisters vom Stuhl und unter dessen Aufsicht benutzen. Sie sollen sich durch fleißigen Besuch der Loge mit den Gesetzen des Bundes und den Gebräuchen ihres Grades vertraut machen.

§ 180.

Lehrlingen und Gesellen ist es nicht gestattet, der Loge einen Suchenden zur Aufnahme vorzuschlagen.

Trägt ihnen ein würdiger Freund den Wunsch vor, dem Bunde beizutreten, so haben sie denselben zu diesem Zwecke mit einem Meister bekannt zu machen.

§ 181.

Der Meistergrad ist zur höchsten Vollendung im maurerischen Wissen, Wollen und Handeln bestimmt. Der Meister soll demnach sich vollständige Kenntniß von dem Ritual, der Geschichte, der Verfassung, den Gesetzen und Angelegenheiten der Loge verschaffen und in allen maurerischen Tugenden den jüngeren Brüdern ein Vorbild seiu.

§ 182.

Der Meister hat das Recht, an allen Logenversammlungen, Berathungen und Abstimmungen thätigen Antheil zu nehmen, die Bibliothek und mit Erlaubniß des Meisters vom Stuhl auch das Archiv zu benutzen.

Nur ein Meister ist wählbar zu einem Logenamt, welches er zwar nicht erstreben, jedoch ohne triftige Gründe auch nicht ausschlagen darf.

§ 183.

Kein Lehrling oder Geselle hat das Recht, die Beförderung zu einem höheren Grade zu verlangen, da dieselbe nur nach Ermessen des Beamten-Raths und stattgehabter Aufforderung desselben als Belohnung für bewiesenen freimaurerischen Eifer ertheilt wird.

Die gesetzliche Frist der Lehrlings- und Gesellenzeit beträgt je ein Jahr; doch kann aus triftigen Gründen der Beamten-Rath dieselbe verkürzen.

§ 184.

Jeder, der in einen höheren Grad befördert werden soll, hat eine ihm vom Meister vom Stuhl vorgelegte, sich auf die Freimaurerei beziehende Frage, schriftlich zu beantworten.

§ 185.

Niemand soll befördert werden, der nicht genaue Kenntniß von den Symbolen und Gebräuchen seines Grades besitzt, und der nicht durch fleißigen Logenbesuch sein Interesse für die Freimaurerei zu erkennen gegeben hat.

§ 186.

Zur Beförderung in einen höheren Grad ist außerdem eine günstige Kugelung erforderlich, welche in geöffneter Loge desjenigen Grades, in welchen der Betreffende befördert werden soll, stattfinden muß.

Fallen dabei eine oder mehrere schwarze Kugeln, so wird nach Anleitung des § 151 verfahren. Der Beamten-Rath entscheidet über die Berechtigung der Einsprache.

Wird dieselbe für begründet erachtet, so ist der Antrag auf Beförderung des Bruders für die Dauer eines Jahres abgelehnt, andernfalls ist die Beförbernug unverzüglich, nöthigenfalls in einer außerordentlichen Loge vorzunehmen.

§ 187.

Ergeben sich bei der Begründung der Einsprache Thatsachen, welche den zur Beförderung in Aussicht

genommenen Bruder einer unehrenhaften Handlung verdächtig erscheinen lassen, so ist der Meister vom Stuhl verbunden, das maurerische Strafverfahren gegen denselben einzuleiten.

§ 188.

Wünscht ein auswärtiges Mitglied in einer seinem Wohnorte nahe gelegenen Loge befördert zu werden, so hat es bei seiner Loge die Genehmigung dazu nachzusuchen, welche nur nach einer günstigen Kugelung ertheilt wird. Die Bestimmungen der §§ 184—187 finden hierbei ebenfalls Anwendung.

Eine Beförderung, die ohne Zustimmung der Loge, welcher der Betreffende angehört, vorgenommen ist, wird nicht anerkannt.

Brüder, welche einer fremden Loge angehören, dürfen nur auf Ansuchen oder mit Genehmigung derselben befördert werden.

---

6) Die Ehrenmitglieder.

§ 189.

Jede Loge ist berechtigt, Brüder, welche den dritten Grad besitzen, in Anerkennung maurerischer Verdienste zu ihren Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, sobald das Ehrenmitglied aufgehört hat, ordentliches Mitglied einer Loge zu sein.

Hat der Betreffende die Bundesangehörigkeit durch freiwilligen Austritt oder durch Auflösung seiner Loge verloren, so bleiben ihm die Rechte der Ehrenmitgliedschaft nur noch während eines Jahres gewahrt, wenn er sich nicht inzwischen einer anderen Loge angeschlossen hat.

§ 190.

Die Wahl zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag eines Bruder Meisters und nach Befürwortung

des Beamten-Rathes in einer Lehrlingsloge durch Kugelung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 191.

Das Verhältniß der Ehrenmitglieder zur Loge wird durch die Hausgesetze bestimmt.

§ 192.

Jede Loge ist verpflichtet, alle Gegenstände, welche ein Ehrenmitglied von ihr erhalten hat, zurückzufordern, sobald dasselbe die Bundesangehörigkeit verloren hat oder gestorben ist.

Verliert ein ordentliches Mitglied, welches Ehrenmitglied anderer Logen ist, die Bundesangehörigkeit, so hat seine Loge die betreffenden ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen und für die Auslieferung der genannten Gegenstände Sorge zu tragen.

7) Die dienenden Brüder.

§ 193.

Jede Loge hat eine ihren Bedürfnissen angemessene Anzahl von dienenden Brüdern aufzunehmen, welche für eine durch die Hausgesetze zu bestimmende Entschädigung die ihnen aufgetragenen Dienstleistungen und insbesondere die Bedienung bei der Tafel zu übernehmen haben.

§ 194.

Geeignete Personen, welche sich eines guten Rufes erfreuen und das gesetzliche Alter besitzen, dürfen von einem Bruder Meister zum Eintritt in die Loge als dienende Brüder aufgefordert, jedoch nicht überredet werden.

§ 195.

Die dienenden Brüder werden ritualmäßig aufgenommen und befördert; sie sind von allen Gebühren befreit

und haben das Recht, wenn sie nicht im Dienste der Loge beschäftigt sind, an den Logenarbeiten Theil zu nehmen, sowie diejenigen fremden Logen ihres Grades zu besuchen, welche überhaupt besuchenden Brüdern geöffnet sind.

§ 196.

Die Rechte ordentlicher Mitglieder werden von ihnen durch ihre Aufnahme nicht erworben. Sie sind daher weder stimm= noch wahlfähig und haben auch zu den Berathungen keinen Zutritt.

§ 197.

Hinsichtlich ihrer Aufnahme, ihrer Beförderung und ihrer Verhältnisse zur Loge finden die für die ordentlichen Mitglieder erlassenen Gesetze Anwendung, so weit nicht die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen denselben entgegen stehen.

§ 198.

Die dienenden Brüder haben jedem Bruder mit Achtung und Bescheidenheit zu begegnen.

Dagegen ist auch jeder Bruder verpflichtet, dieselben als Brüder zu betrachten und anzureden.

Sie sind zunächst der Aufsicht der Schaffner unterstellt und dürfen nur von diesen und von den übrigen Beamten zur Befolgung ihrer Pflicht angehalten werden.

Etwaige Beschwerden haben sie bei dem Meister vom Stuhl anzubringen.

§ 199.

Die dienenden Brüder können wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten oder aus andern Gründen nur in Gemäßheit des maurerischen Strafverfahrens entlassen werden. Der Meister vom Stuhl kann jedoch jederzeit einen dienenden Bruder vorläufig seines Dienstes entheben; doch hat er in diesem Falle sofort das maurerische Strafverfahren gegen ihn einzuleiten.

§ 200.

Wird ein dienender Bruder in Folge solchen Verfahrens entlassen, so hat er das ihm nach den Hausgesetzen zustehende Gehalt nur bis zu dem Tage zu beanspruchen, an welchem er seines Dienstes enthoben ist.

Wünscht ein dienender Bruder seinerseits das Verhältniß zur Loge zu lösen, so kann er dies nur unter Beobachtung einer durch die Hausgesetze festgestellten Kündigungsfrist.

Die Kündigung ist bei dem Meister vom Stuhl schriftlich einzureichen.

§ 201.

Will ein dienender Bruder sein Dienstverhältniß verlassen und die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, so hat er sich einer neuen Kugelung zu unterwerfen und alle Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder zu übernehmen.

Die Einführung in die Loge als ordentliches Mitglied geschieht durch den Meister vom Stuhl in geeigneter Weise.

D. Von dem Ausscheiden eines Mitgliedes.

§ 202.

Die Mitgliedschaft der Loge erlischt:

1) durch freiwilligen Austritt,

2) durch Entziehung derselben abseiten der Loge.

§ 203.

Jedem Mitgliede steht es frei zu decken, d. h. sein Verhältniß zur Loge freiwillig zu lösen, falls es bedeutende Ursachen dazu hat. (§ 164. 7.)

Das Gesuch muß unter Darlegung der Gründe beim Beamten-Rathe schriftlich eingereicht werden. Der Antrag darf nur dann abgelehnt werden, wenn das Mitglied seine Verbindlichkeiten gegen die Loge nicht erfüllt hat, oder sich in einer maurerischen oder bürgerlichen Untersuchung befindet, bezw. eine solche demnächst zu erwarten hat,

§ 204.

Die Abstimmung über den Antrag auf Ausscheiden geschieht in einer Lehrlingsloge durch das Beifallszeichen, wobei einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.

Die ehrenvolle Entlassung, welche nur auf Antrag des Beamten-Rathes ertheilt werden kann, erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Nur bei demjenigen ist darauf anzutragen, welchem die Loge jederzeit auf seinen Wunsch die Mitgliedschaft wieder gewähren würde, oder den dieselbe anderen Logen zur Aufnahme empfehlen kann.

§ 205.

Dem Entlassenen ist ein schriftlicher Entlassungsschein zu ertheilen, in welchem bescheinigt wird, daß er nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen die Loge auf seinen Wunsch entlassen worden ist.

Ist die ehrenvolle Entlassung ertheilt worden, so ist dieses besonders zu vermerken.

Obiger Schein wird erst dann ausgeliefert, wenn das Mitgliedszeichen, der Mitgliedsschein und sämmtliche im Besitz des zu entlassenden Mitgliedes befindlichen ,maurerischen Urkunden, Schriftstücke, Bücher 2c., welche der Loge gehören, an dieselbe zurückgegeben sind. Die Entlassung wird erst mit dem Empfang des Entlassungsscheins gültig, so daß gegen den Betreffenden, welcher die Auslieferung der obigen Gegenstände verweigert, das maurerische Strafverfahren eingeleitet werden kann.

§ 206.

Die Entziehung der Mitgliedschaft abseiten der Loge geschieht:

1) durch Streichung,
2) durch Entlassung,
3) durch Ausschließung.

§ 207.

Die Streichung eines Mitgliedes der Loge findet statt, wenn dasselbe innerhalb dreier Jahre, oder eines durch die Hausgesetze zu bestimmenden kürzeren Zeitraumes, seinen in den §§ 134, 135 und 136 bestimmten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dieselbe wird vom Beamten-Rathe ausgesprochen und der Beschluß dem Betreffenden, falls dessen Aufenthalt bekannt, schriftlich eröffnet und in offener Loge bekannt gemacht. Gegen den Beschluß des Beamten-Rathes steht dem gestrichenen Mitgliede innerhalb sechs Wochen die Einlegung der Berufung bei der Großen Loge zu. Nach Rechtskraft des Beschlusses sind von dem früheren Mitgliede das Mitgliedszeichen, der Mitgliedsschein und die in seinem Besitz befindlichen maurerischen Bücher, Schriften und Urkunden, welche der Loge gehören, einzuziehen.

§ 208.

Der Beamten-Rath ist jeder Zeit befugt, den Beschluß auf Streichung wieder aufzuheben und das frühere Mitglied in seine maurerischen Rechte wieder einzusetzen, sobald dasselbe nachweist, daß die Vernachlässigung seiner Pflichten durch entschuldbare Gründe verursacht worden ist, welche bei der künftigen Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr hinderlich sind. Einer erneuerten Aufnahme des früheren Mitgliedes, welchem die von der Loge eingezogenen Gegenstände zurückzugeben sind, bedarf es nicht.

E. Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten.

§ 209.

Die maurerische Rechtspflege, welche die Loge ausübt, findet statt, um die Pflichtverletzung eines Mitgliedes derselben gegen maurerische Gesetze oder wegen unmoralischer und strafbarer Handlungen im bürgerlichen Leben zu untersuchen und zu bestrafen.

§ 210. *)

Dem vorsitzenden Meister liegt bei Mißhelligkeiten unter Brüdern der Versuch der Sühne ob.

Bei Ehrverletzungen unter Brüdern ist daher vor Anrufung des staatlichen Gerichts der vorsitzende Meister des anzuklagenden Bruders von dieser Absicht in Kenntniß zu setzen.

Haben derartige Ehrverletzungen in einer Logenversammlung stattgefunden, oder beziehen sie sich auf maurerische Angelegenheiten, so darf bei Vermeidung der Entlassung oder der Ausschließung das staatliche Gericht nicht angerufen werden, die Angelegenheit ist vielmehr im maurerischen Verfahren zum Austrage zu bringen.

§ 211.

Dem vorsitzenden Meister steht bei geringen Verstößen gegen die maurerische Ordnung ein Rügerecht zu.

Ein Widerspruch gegen die Rüge in geöffneter Loge ist unzulässig.

§ 212.

Erheblichere Verstöße, durch die jedoch kein Bruder einer anderen Loge verletzt ist, die auch voraussichtlich weder Entlassung, noch Ausschließung nach sich ziehen werden, sind vor dem Beamten-Rath oder einer zu diesem Zwecke zu erwählenden besonderen Commision zum Austrag zu bringen.

Nimmt diese Behörde nach den Umständen des Falles an, daß auf Entlassung oder Ausschließung zu erkennen ist, so läßt sie die Sache an den Ehrenrath gelangen.

*) Die nachfolgenden §§ 210 bis 243 enthalten die Bestimmungen des laut Beschluß der Großen Loge von Hamburg vom 4. Mai 1889 angenommenen, für den deutschen Großlogenbund geltenden allgemeinen Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten.

§ 213.

Zur Ahndung der nicht nach §§ 210—212 zu verfolgenden Vergehen wird bei jeder Tochterloge ein Ehrenrath gebildet aus 5 Brüder Meistern, welche gleichzeitig mit den Beamten der Loge durch absolute Stimmenmehrheit auf 1 Jahr gewählt werden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Alter im Meistergrade event. das Loos.

In gleicher Weise sind in einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl Stellvertreter zu wählen.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter sind vom vorsitzenden Meister in geöffneter Loge durch Handschlag zu verpflichten.

Der Ehrenrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und faßt seine Beschlüsse und Urtheile in der Besetzung von 5 Brüdern.

Durch Logengesetz können bestimmte Beamte der Loge ein für alle Mal mit der Mitgliedschaft des Ehrenrathes und dem Vorsitz in demselben betraut werden.

Mehreren am gleichen Orte arbeitenden Tochterlogen kann von der Großen Loge gestattet werden, einen gemeinsamen Ehrenrath zu ernennen.

§ 214.

Bei der Großen Loge besteht der Ehrenrath aus mindestens 5 Mitgliedern, sowie der gleichen Zahl Stellvertreter und wird derselbe von der Großen Loge durch einfache Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt.

§ 215.

Jeder Bruder hat das Recht, gegen einen Bruder wegen Verletzung der maurerischen Pflicht bei dem vorsitzenden Meister des Letzteren die Einleitung des maurerischen Verfahrens vor dem Ehrenrath schriftlich in Antrag zu bringen.

Geht der Antrag gegen den vorsitzenden Meister selbst, so ist derselbe an dessen Vertreter zu richten.

§ 216.

Erachtet der vorsitzende Meister die gerügte That nicht zum Verfahren vor dem Ehrenrath geeignet und findet er hierin die Zustimmung des Antragstellers, so erledigt er die Sache selbstständig, oder giebt sie an die im § 212 gedachte Behörde ab.

In allen anderen Fällen giebt er den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenraths ab.

§ 217.

Zur Verhandlung vor dem Ehrenrath sind der Antragsteller und der Beklagte oder ihre Vertreter zu laden, auch können die als Zeugen benannten Brüder geladen werden.

§ 218.

Der Antragsteller, sowie der Beklagte können in der Verhandlung im Beistande eines Bruder Meisters einer Schwesterloge erscheinen, sich auch durch einen solchen Bruder vertreten lassen.

§ 219.

Kann einem Beklagten die Anklage nicht zugestellt werden, oder befindet er sich in Haft, oder an einem entfernten Orte, oder bleibt er sonst trotz erfolgter Ladung ohne genügende Entschuldigung aus, so unterliegt es dem Ermessen des Ehrenrathes, die Verhandlung zu vertagen oder in Abwesenheit des Beklagten, geeignetenfalls unter Zuziehung eines demselben vom vorsitzenden Meister zu bestellenden Vertreters, zu verhandeln.

§ 220.

Die Verhandlung, über welche ein Protokoll zu führen ist, wird von dem Vorsitzenden des Ehrenrathes geleitet.

Handelt es sich lediglich um Ehrverletzungen zwischen dem Antragsteller und dem Beklagten, so ist zunächst der Versuch der Sühne zu machen und dieser geeignetenfalls im Laufe der Verhandlung zu wiederholen.

In den anderen Fällen, sowie nach dem fruchtlosen Ausfall des Sühneversuchs, werden die Erschienenen verhört, wobei die als Zeugen vernommenen Brüder ihre Aussagen auf Maurerwort zu versichern haben.

Demnächst ist dem Antragsteller und dem Beklagten, sowie deren Beiständen oder Vertretern, das Wort zu ihren Schlußausführungen zu gestatten, wobei dem Beklagten oder seinem Vertreter das letzte Wort gebührt.

§ 221.

Nach dem Beginne der Zeugenvernehmung kann der Antragsteller die Annahme nur mit Zustimmung des Beklagten und des Ehrenrathes zurücknehmen.

§ 222.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung erfolgt die Berathung des Ehrenrathes in Abwesenheit aller nicht zu demselben gehörenden Personen.

Erachtet der Ehrenrath den Thatbestand durch die Verhandlung für nicht genügend aufgeklärt, so beschließt er eine weitere Beweisaufnahme in einer erneuten Verhandlung.

Zu derselben sind die erforderlich erscheinenden Aussagen von Nichtmaurern schriftlich zu beschaffen; wo dies nicht angängig erscheint, ist ein nicht zum Ehrenrath gehöriger Bruder mit der pflichtmäßigen Einziehung der nöthigen Erkundigung zu beauftragen und über den Erfolg in der nächsten Verhandlung als Zeuge zu vernehmen.

§ 223.

Handelt es sich um die Vernehmung einer größeren Zahl entfernt wohnender Zeugen, so kann ein Mitglied des Ehrenrathes mit der schriftlichen Feststellung des Thatbestandes beauftragt werden.

Hat sich die That in einer andern Loge, namentlich in derjenigen, in der der Beklagte ständig besuchender Bruder ist, zugetragen, so kann diese Loge um Feststellung des Thatbestandes ersucht werden. Das Gleiche kann geschehen, wenn

sich die That außerhalb einer Loge an einem Orte, in welchem oder in dessen Nähe eine Loge ist, zugetragen hat.

Das Ersuchen ist an den vorsitzenden Meister der betreffenden Loge zu richten, welcher einen oder mehrere Brüder seiner Loge mit der schriftlichen Feststellung des Thatbestandes zu beauftragen hat. (§ 14 des allgemeinen Gesetzes über das Verfahren bei Verletzung maurerischer Pflichten).

§ 224.

In der erneuten Verhandlung wird wie in der ersten Verhandlung verfahren, auch werden die inzwischen stattgehabten schriftlichen Ermittelungen verlesen.

§ 225.

Erachtet der Ehrenrath den Thatbestand für genügend aufgeklärt, so ist nach Stimmenmehrheit zu erkennen, ob der Beklagte schuldig oder nicht schuldig ist.

Im Falle des Schuldig ist die Strafe festzusetzen. Die maurerischen Strafen sind:

1. Verweis durch den vorsitzenden Meister,
2. Entlassung aus der Loge,
3. Ausschließung aus dem Freimaurerbunde.

Auf welche dieser Strafen, abgesehen von den Bestimmungen in den §§ 210, 237 und 238 in jedem einzelnen Falle zu erkennen ist, hat der Ehrenrath unter Würdigung der That, wie unter Berücksichtigung der Ehre und Würde des Bundes, zu ermessen.

Sowohl die Freisprechung als auch die Festsetzung der Strafe sind durch ein Urtheil auszusprechen, welches mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Ehrenraths zu unterschreiben ist.

§ 226.

Die Urtheile sind nebst den Verhandlungen dem vorsitzenden Meister zu übergeben, welcher den Spruch dem Beklagten und dem Antragsteller oder deren Vertretern durch den Schriftführer mündlich unter dem Hinweis, daß binnen

eines Monats Berufung zulässig sei, eröffnen läßt. Erscheint der Geladene zu dem hierzu anberaumten Termine nicht, so wird angenommen, daß er auf die Eröffnung verzichtet.

Dem Beklagten und dem Antragsteller oder deren Vertretern steht es frei, bis zum Ablauf der Berufungsfrist von den Verhandlungen und dem Urtheile Einsicht zu nehmen.

Außerdem übermittelt der vorsitzende Meister spätestens am Tage nach der Eröffnung des Urtheils eine vom Schriftführer zu beglaubigende Abschrift desselben mit Gründen dem Großmeister.

§ 227.

Die Ladungen geschehen mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 228.

Gegen die Urtheile des Ehrenrathes einer Tochterloge steht dem Antragsteller und dem Beklagten oder deren Vertretern, sowie dem vorsitzenden Meister und dem Großmeister binnen eines Monats nach Eröffnung des Urtheils die Berufung an den Ehrenrath der Großen Loge zu.

Die Berufung muß die Angabe der Gründe, auf die sie sich stützt, enthalten. Zu dieser Angabe kann der Ehrenrath der Großen Loge auf Antrag eine Nachfrist bewilligen.

§ 229.

Die Berufung ist bei der Großen Loge schriftlich einzulegen, worauf der Großmeister die Verhandlungen von dem vorsitzenden Meister einfordert.

§ 230.

Der Großmeister giebt die Berufung nebst den Verhandlungen an den Ehrenrath der Großen Loge ab, welcher unzulässige oder nicht rechtzeitig eingelegte Berufungen ohne Weiteres zurückweist.

§ 231.

Erachtet der Ehrenrath die Berufung für zulässig und rechtzeitig, so prüft er zunächst, ob der Thatbestand genügend aufgeklärt ist. Mit weiteren Ermittlungen kann er einen auch nicht zu den Mitgliedern des Ehrenraths gehörenden Bruder beauftragen.

§ 232.

Für die Verhandlung und die Urtheilsfällung finden die §§ 217 bis 225 und 227 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Wenn der Antragsteller, der Beklagte oder deren Vertreter so entfernt vom Orte der Großen Loge wohnen, daß ihnen das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden kann, so ist auf Antrag der Behinderten durch den Großmeister ein Vertreter aus den am Orte der Großen Loge wohnenden Brüder Meistern zu bestellen. Ein solcher Vertreter ist dem Beklagten auch dann zu bestellen, wenn dessen Ladung nicht erfolgen kann.
2. Der Ehrenrath ist bei seinem Urtheil in keiner Weise an das erste Urtheil gebunden, nur darf er, wenn der Beklagte oder sein Vertreter allein die Berufung eingelegt hat, die Strafe nicht verschärfen.

   Tritt er dem ersten Urtheil bei, so weist er die Berufung zurück, andernfalls hebt er das Urtheil auf und erkennt zugleich in der Sache selbst.

§ 233.

Der Ehrenrath giebt die Akten nebst dem Urtheil dem Großmeister zurück, welcher dem Antragsteller und dem Beklagten oder deren Vertretern durch den Großschriftführer von dem Urtheile Mittheilung machen läßt und die Akten mit dem Urtheile an den vorsitzenden Meister der Johannisloge zurücksendet.

§ 234.

Das Urtheil des Ehrenraths der Großen Loge, gegen welches ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, sowie das Urtheil des Ehrenraths der Johannisloge, gegen welches Berufung nicht eingelegt worden ist, bringt der vorsitzende Meister unverzüglich zur Ausführung.

Handelt es sich um ein Vergehen in geöffneter Loge, so ist das Urtheil in der nächsten geöffneten Loge desselben Grades vorzutragen. Im Uebrigen macht der vorsitzende Meister nur von der rechtskräftigen Entlassung oder Ausschließung in der nächsten geöffneten Loge I. Grades, ohne Angabe der Urtheilsgründe, Mittheilung.

§ 235.

Ein Wiederaufnahmeverfahren findet nur statt auf Antrag des Beklagten

a) wenn das Urtheil ergangen ist, ohne daß seine Ladung hat erfolgen können (§§ 219 und 232);
b) wenn das Urtheil auf Grund des Urtheiles eines staatlichen Gerichtes ergangen und entweder das letztere Urtheil selbst im Wege des staatlichen Wiederaufnahmeverfahrens oder die erkannte Strafe im Gnadenwege oder durch Amnestie ganz oder theilweise aufgehoben worden ist.

Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Meister der Tochterloge binnen eines Jahres

im Falle zu a vom Tage der Kenntniß des Urtheils,
im Falle zu b vom Tage der Rechtskraft des staatlichen Wiederaufhebungsurtheils oder des Gnadenerlasses, beziehungsweise der Amnestie

anzubringen.

Findet der Ehrenrath bei dem erneuten Verfahren, daß vom maurerischen Standpunkte aus die That in derselben Weise, wie in dem früheren Urtheile zu beurtheilen ist, so erkennt er auf Aufrechthaltung desselben. Anderenfalls hebt er es auf und erkennt anderweit in der Sache.

§ 236.

Wenn gegen einen angeklagten Bruder wegen derselben That ein staatliches Strafverfahren schwebt, so ruht bis zu dessen Beendigung das maurerische Verfahren.

§ 237.

Wenn ein Bruder vor einem deutschen Gerichte wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, das seine Verurtheilung zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt hat, rechtskräftig verurtheilt worden ist, so hat der Ehrenrath ohne weitere Prüfung und ohne daß die Anhörung des Beklagten erforderlich ist, seine Ausschließung aus dem Freimaurerbunde auszusprechen.

§ 238.

Sobald gegen einen Bruder ein maurerisches Verfahren vor dem Ehrenrathe eingeleitet ist, verliert derselbe das Recht zur Deckung, und der Beamten-Rath kann ihm den Besuch der Logen und des Logenhauses untersagen, ihm auch seine maurerische Bekleidung, seinen Mitgliedschein, sowie sämmtliche ihm nicht zugehörigen maurerischen Bücher, Schriften und Urkunden abfordern. Eine Weigerung, dieselben herauszugeben, wird mit Entlassung oder Ausschließung bestraft.

Ohne Weiteres treten diese Folgen gegen einen Bruder ein, gegen den ein staatliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, eingeleitet, oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder der den Offenbarungseid im Falle der Zahlungsunfähigkeit geleistet hat.

§ 239.

Die im § 238 gedachten Folgen hören auf, und die abgeforderten Gegenstände sind dem Bruder zurückzugeben:

a) wenn das staatliche Strafverfahren beendet ist und kein maurerisches Verfahren nach sich gezogen hat,
b) wenn das maurerische Verfahren mit Freisprechung oder Bestrafung mit einem Verweise geendet hat,

c) wenn der Bruder sich mit seinen Gläubigern über die Bezahlung seiner Schulden geeinigt hat, es sei denn, daß der Konkurs oder die Schuldverhältnisse des Bruders zur Einleitung eines maurerischen Verfahrens Veranlassung gegeben haben.

Ist seit Aufhebung des Konkurses, bezüglich nach Leistung des Offenbarungseides, ein Jahr abgelaufen, ohne daß der Bruder eine solche Einigung mit seinen Gläubigern nachgewiesen hat, so hat der Ehrenrath zu befinden, ob der Bruder zu entlassen ist.

§ 240.

Wenn auf Entlassung aus der Loge oder auf Ausschließung erkannt ist, so sind die im § 238 genannten Gegenstände, falls sie dem Beklagten noch nicht abgenommen sind, an die Loge auszuliefern.

§ 241.

Die Entlassung aus der Loge zieht den Verlust der inzwischen ruhenden Ehrenmitgliedschaft bei anderen Großlogen und Logen nach sich, wenn nicht der Entlassene binnen eines Jahres die Mitgliedschaft bei einer Loge gemäß den Bestimmungen über Annahme erlangt.

Die Ausschließung aus dem Freimaurerbunde zieht den Verlust der Ehrenmitgliedschaft bei anderen Großlogen und Logen nach sich. Ist die Ausschließung in Folge einer staatlichen Bestrafung wegen Verbrechens oder einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Bestrafung wegen Vergehens erfolgt, so darf der Ausgeschlossene von keiner Loge wieder aufgenommen werden. Dagegen kann der aus einem anderen Grunde Ausgeschlossene nach Ablauf von drei Jahren, jedoch nur mit Zustimmung der Großloge derjenigen Loge, die ihn wieder aufnehmen will und der Großloge derjenigen Loge, die ihn ausgeschlossen hat, nach den Bestimmungen des allgemeinen Aufnahmegesetzes für die zum deutschen Großlogenbund gehörigen Logen wieder aufgenommen werden.

§ 242.

Die Bestimmungen dieses Verfahrens finden auch auf die dienenden Brüder Anwendung, unbeschadet ihres Vertragsverhältnisses.

§ 243.

Die Bestimmungen über Streichung aus der Logenliste wegen nicht erfüllter wirthschaftlicher Verpflichtungen werden durch diese §§ 209—242 nicht berührt.

F. Logenversammlungen und -Arbeiten.

§ 244.

Die Arbeiten der Logen finden statt, theils in ordentlichen Versammlungen, welche jährlich im Voraus durch den Arbeitskalender festzusetzen sind, theils in außerordentlichen, welche je nach Bedürfniß vom Meister vom Stuhl berufen werden.

Ohne Erlaubniß des Meisters vom Stuhl, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Beamten-Rath zulässig ist, dürfen weder Logenversammlungen abgehalten, noch Ausschüsse gebildet werden.

§ 245.

Die Logenversammlungen bestehen in Berathungs- und Unterrichtslogen, Aufnahme- und Beförderungslogen, Tafellogen, Fest- und Trauerlogen.

An Stelle der Berathungslogen können auch Mitglieder-Versammlungen abgehalten werden.

§ 246.

Zu den Berathungslogen haben außer dem Großmeister und dem deputirten Großmeister nur die ordentlichen Mitglieder der Loge Zutritt, falls nicht durch die Hausgesetze auch den Ehrenmitgliedern ein solcher gestattet ist. Die Berathungslogen werden im Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrade abgehalten und können mit Unterrichts-, Aufnahme- und Beförderungslogen verbunden werden.

Ist die Logenversammlung nicht ausschließlich zur Berathung bestimmt und handelt es sich um Gegenstände, deren Geheimhaltung nicht nöthig erscheint, so kann der Meister vom Stuhl, falls die Loge nicht anders entscheidet, auch besuchenden Brüdern den Zutritt gestatten.

§ 247.

In den Berathungslogen des Lehrlingsgrades werden alle Gegenstände verhandelt, welche den Bund und die Loge im Allgemeinen angehen. Hierzu gehören die Wahlen des Großmeisters, der Vertreter bei der Großen Loge, der Abgeordneten zum Großlogentage, des Meisters vom Stuhl, sowie der übrigen von der Loge etwa zu wählenden Beamten und der Ehrenmitglieder; ferner die Gesuche um Aufnahme in die Loge und die Anträge auf Annahme und Deckung. Gleichfalls gehören in die Berathungslogen des Lehrlingsgrades alle Verhandlungen über Veränderung des jährlichen Beitrages und über die Ausgaben der Loge, sofern nicht durch Hausgesetze die Bewilligung von Ausgaben für wirthschaftliche und Wohlthätigkeits-Zwecke besonderen Behörden überwiesen ist.

§ 248.

In die Berathungslogen des Gesellengrades gehören alle Gegenstände, welche sich auf den zweiten Grad beziehen.

§ 249.

In die Berathungslogen des Meistergrades gehören die Berathungen über die Erlassung neuer und Abänderung bestehender Gesetze, die Berathung über Veränderung des Rituals, die Anweisungen der Vertreter bei der Großen Loge in Betreff der Abstimmungen über die zu berathenden und zu entscheidenden Gegenstände, mit Ausnahme der Wahlen des Großmeisters, der Vertreter und der Abgeordneten zum Großlogentage.

§ 250.

Die Unterrichtslogen sind dazu bestimmt, die Mitglieder über die Zwecke, das Wesen und die Form der Freimaurerei zu belehren, sowie denselben die erforderliche Kenntniß von den Gesetzen, dem Ritual und der freimaurerischen Geschichte zu verschaffen. Sie werden in allen drei Graden abgehalten und dürfen nur von Brüdern des betreffenden oder eines höheren Grades besucht werden.

§ 251.

Zur Erforschung der freimaurerischen Geschichte und zur Kenntnißnahme fremder Systeme können von jeder Loge Vereinigungen von Meistern gebildet werden. Diese haben einen Vorsitzenden und einen Schriftführer zu erwählen. Ritual und maurerische Formen finden bei solchen Versammlungen, welche nur von Meistern, die einer Tochterloge der Großen Loge angehören, besucht werden dürfen, keine Anwendung.

§ 252.

Jede Aufnahme und Beförderung muß in offener Loge unter Beobachtung der Bestimmungen des Rituals stattfinden. Nur ausnahmsweise kann, wenn der Beamten-Rath die Genehmigung ertheilt, bei Beförderungen in den zweiten Grad hiervon abgesehen werden (Literarische Beförderung).

§ 253.

Die Tafellogen, welche die Geselligkeit der Brüder zu fördern bezwecken, werden nur im ersten Grade nach Festlogen und, je nach Bestimmung des Beamten-Rathes, auch nach Aufnahmelogen in Gemäßheit des vorgeschriebenen Rituals abgehalten.

Der Beamten-Rath kann auch die Brüder nach einer Arbeitsloge zu geselligen Zusammenkünften berufen, welche ohne Ritual und Bekleidung stattfinden (Brudermahl).

§ 254.

Die Festlogen werden im ersten Grade abgehalten. Die regelmäßige Festloge ist das Johannisfest, welches von jeder Loge am 24. Juni, dem Namenstage Johannis des Täufers, zu feiern ist. Nur wegen dringender Ursachen darf dieses Fest, mit welchem das Maurerjahr beginnt, auf einen andern Tag verlegt werden. Die Theilnahme daran wird jedem Bruder, welchen nicht dringende Gründe verhindern, zur Pflicht gemacht.

Der Stiftungstag der Loge wird ebenfalls durch eine Festloge gefeiert, falls nicht wegen überhäufter Arbeiten auf Beschluß des Beamten-Rathes davon abgesehen wird. Ist die Feier vier Mal ausgesetzt worden, so muß sie im fünften Jahre jedenfalls stattfinden.

Außergewöhnliche Festlogen können bei wichtigen maurerischen Begebenheiten oder zu Ehren eines verdienten Bruders von dem Beamten-Rathe veranstaltet werden.

Außerdem steht es jeder Loge frei, von Zeit zu Zeit ein Schwesternfest zu begehen, d. h. eine festliche Versammlung zur Beförderung geselliger Freude und zur Uebung der Wohlthätigkeit, an welcher die weiblichen Angehörigen der Brüder Theil nehmen.

Bei diesen Schwesternfesten dürfen weder freimaurerische Abzeichen angelegt, noch darf überhaupt etwas vorgenommen oder vorgetragen werden, was sich auf die geheimen Gebräuche der Freimaurer bezieht.

§ 255.

In der Regel wird alljährlich, gegen Ende oder zu Anfang des bürgerlichen Jahres, zum Andenken an die im Laufe desselben verstorbenen Ehrenmitglieder und Mitglieder eine Trauerloge gehalten, für welche ein eigenes Ritual vorgeschrieben ist. Mindestens jedes fünfte Jahr muß, falls Todesfälle vorgekommen sind, eine Trauerloge veranstaltet werden. Bei dem Ableben eines Ehrengroßmeisters, des Großmeisters oder zugeordneten Großmeisters

wird in allen Tochterlogen bald nach der Beerdigung eine außerordentliche Trauerloge gehalten; ebenso bei dem Ableben des Meisters vom Stuhl in der betreffenden Tochterloge.

Die Trauerlogen finden im ersten Grade statt.

G. Form der Logenversammlungen.

§ 256.

Jede Versammlung von Freimaurern, welche auf den Namen einer Logenversammlung Anspruch machen will, muß in gehöriger Form, d. h. mit vollständiger Besetzung der Beamtenstellen, ritualmäßig eröffnet und geschlossen werden.

Nur die Mitglieder-Versammlungen, die Versammlungen der Beamten und der für Berathung besonderer Gegenstände in Gemäßheit der Hausgesetze eingesetzten Ausschüsse, dürfen ohne maurerische Form stattfinden.

§ 257.

In jeder Logenversammlung muß ein Protokoll über die Verhandlungen geführt werden. Dasselbe muß am Schlusse der Versammlung vom Schriftführer wenigstens in seinen Hauptpunkten verlesen werden. Es kann jedoch später weiter ausgearbeitet werden und ist in diesem Falle in der nächsten Loge gleichen Grades vollständig zu verlesen. Jedes Protokoll ist vom Meister vom Stuhl und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Tafellogen und anderen geselligen Zusammenkünften wird kein Protokoll geführt.

§ 258.

Die im Ritual vorgeschriebene Sammlung für die Armen, darf am Schlusse der Loge nie unterlassen werden. Den Hausgesetzen steht es frei, für zu spät Kommende eine Geldstrafe zu bestimmen.

Ohne Erlaubniß des Meisters vom Stuhl darf für besondere Zwecke weder in der Loge noch bei der Tafel gesammelt werden.

§ 259.

Niemand außer dem Großmeister, dem zugeordneten Großmeister, dem zugeordneten Meister vom Stuhl, und den beiden Aufsehern darf in einer Logenversammlung ohne Erlaubniß des Meisters vom Stuhl das Wort ergreifen. Die Erlaubniß ist durch Vermittlung des zweiten Aufsehers nachzusuchen.

§ 260.

Ein Bruder, welcher die Loge vor Schluß derselben verlassen will, muß die Erlaubniß dazu durch den zweiten Aufseher vom Meister vom Stuhl erbitten. Beim Verlassen der Loge hat er der Armen zu gedenken.

H. Ueber die besuchenden Brüder.*)

§ 261.

Alle Brüder Freimaurer, welche sich als wirkliche (ordentliche) Mitglieder einer anerkannten Johannisloge ausweisen, werden in allen Tochter- oder Bundeslogen der deutschen Großlogen zu den Arbeiten und Versammlungen — mit Ausnahme der Berathungen über innere Angelegenheiten — in dem Grade, den sie selbst besitzen, als besuchende Brüder zugelassen.

§ 262.

Die besuchenden Brüder haben sich, falls nicht ein bekannter Bruder sie einführt und für sie bürgt, bei ihrem Eintritt in den Logenraum bei dem Schaffner, beziehentlich bei dem Vorsitzenden Meister der Loge zu melden und auf Verlangen sich durch eine nicht über drei Jahre alte Bescheinigung der Mitgliedschaft ihrer Loge (Certifikat,

*) Die nachfolgenden §§ 261 — 271 enthalten die Bestimmungen des am 2. Mai 1891 von der Großen Loge von Hamburg angenommenen, für den deutschen Großlogenbund geltenden, allgemeinen Gesetzes über die Zulassung besuchender Brüder.

Mitgliedschein), sowie durch das neueste Mitgliederverzeichniß derselben, soweit die Loge solche ausgiebt, auszuweisen. Eine Prüfung über die maurerische Erkennungsart und über die näheren Umstände bei ihrer Aufnahme oder Beförderung bleibt nicht ausgeschlossen.

§ 263.

Der Zutritt als Besuchende bei einer Loge ist solchen Brüder Freimaurern nicht gestattet, welche bei derselben als Suchende abgewiesen waren und später ohne Zustimmung dieser Loge in eine andere aufgenommen sind, es sei denn, daß die Gründe, aus denen sie früher abgewiesen worden, nach Beschluß der Loge nicht mehr vorhanden sind und drei Meister sich für sie verbürgen. Auch kann einem Bruder, welcher die Loge an seinem Wohnorte gedeckt hatte, von dieser der Zutritt als Besuchender versagt werden.

§ 264.

Diejenigen Brüder Freimaurer, denen von ihrer Loge der Besuch der Arbeiten und des Logenhauses untersagt ist, dürfen als besuchende Brüder nicht zugelassen werden.

§ 265.

Isolirte Brüder, d. h. Brüder, welche, ohne im maurerischen Verfahren entlassen zu sein, einer anerkannten Loge angehört haben, können durch Hausgesetz der Loge zur Theilnahme am Johannisfest zugelassen werden.

§ 266.

Die Zeitdauer, während welcher den Mitgliedern auswärtiger Logen die Theilnahme an den Arbeiten und Versammlungen der Logen ihres Wohnortes als besuchende Brüder zu gestatten ist, kann durch Hausgesetz bestimmt werden; jedenfalls ist aber ein dreimaliger Besuch zu gestatten.

§ 267.

Ueber den Antrag auf Zulassung als „ständig (permanent) Besuchender“ wird nach den Vorschriften der §§ 167 und 168 verfahren.

§ 268.

Die als ständig Besuchende angeschlossenen Brüder werden als solche in das Mitgliederverzeichniß der Loge aufgenommen, und sind zu allen Arbeiten ihres Grades, sowie zu Festlogen und geselligen Versammlungen der Loge in ortsüblicher Weise einzuladen; ein Stimmrecht steht ihnen aber nur dann zu, wenn ihnen dies durch Hausgesetz eingeräumt ist.

§ 269.

Der von den ständig besuchenden Brüdern zu zahlende Beitrag ist durch Hausgesetz der Loge festzustellen; derselbe darf jedoch drei Viertel des Beitrags der wirklichen (ordentlichen) Mitglieder nicht übersteigen.

§ 270.

In den Verhältnissen der ständig Besuchenden gegen die Loge, deren wirkliche (ordentliche) Mitglieder sie sind und in deren Listen sie fortgeführt werden, ändert sich nichts. Sobald sie aufhören, Mitglieder ihrer Loge zu sein, verlieren sie die Rechte ständig Besuchender. Diese Rechte können ihnen auch entzogen werden durch Beschluß der Loge, doch steht ihnen frei, gegen einen solchen Beschluß durch ihre Loge die Vermittellung ihrer Großloge anzurufen.

§ 271.

Alle besuchenden Brüder sind den zur Aufrechthaltung der Logenordnung ergangenen Anordnungen und Weisungen nachzukommen verpflichtet, dem maurerischen Verfahren aber nur bei der Loge, der sie als wirkliche (ordentliche) Mitglieder angehören, unterworfen. Sobald gegen sie ein maurerisches Verfahren von dem Ehrenrathe eingeleitet

ist, kann ihnen einstweilen der Besuch der Loge untersagt werden. Auch steht es der Loge zu, einen besuchenden Bruder, der sich wiederholt der Logenordnung nicht gefügt hat, von dem Besuch der Loge auszuschließen.

§ 272.

Besuchenden Brüdern, welche in einer Großloge oder Johannisloge ein hohes Amt bekleiden, wird ein Ehrenplatz im Osten angewiesen. Der Besitz solcher Grade, welche von der Großen Loge von Hamburg nicht anerkannt sind, ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

I. Maurerkränzchen.

§ 273.

Freimaurer, welche von dem Orte ihrer Loge entfernt wohnen, können sich zu maurerischen Vereinigungen (sogenannten Maurerkränzchen) verbinden, in denen sie regelmäßig, jedoch ohne maurerische Formen, arbeiten. Sie haben sich unter die Aufsicht einer Loge zu stellen und ihre Gesetze derselben einzureichen. Die betreffende Loge hat zuvor die Genehmigung der Großen Loge einzuholen. Die Mittheilung von Logenprotokollen an ein anerkanntes Maurerkränzchen ist gestattet.

Anlage I.

Vorläufige Mittheilungen an Suchende.

(Es bleibt den Logen überlassen, diese Mittheilungen in unwesentlichen Punkten zu ändern.)

Sie haben den Wunsch ausgesprochen, dem Bunde der Freimaurer anzugehören. Die Erfüllung dieses Wunsches hängt, nach der bestehenden Einrichtung dieser Gesellschaft, hauptsächlich von dem Urtheile der Mitglieder ab, ob Sie Sich für den Bund eignen und ob dieser für Sie paßt. Es liegt daher, sobald Sie bei Ihrem Wunsche beharren, und demgemäß zur Aufnahme vorgeschlagen werden, allen Mitgliedern die Pflicht ob, sorgfältige Erkundigungen über Sie einzuziehen und erst, nachdem dieses geschehen, entscheidet eine Abstimmung durch Kugelung, wobei eine einzige verneinende Stimme, wenn sie mit Gründen belegt wird, die Aufnahme verhindert. Prüfen Sie Sich daher zuvor noch einmal, ob Sie den Erwartungen entsprechen können, welche der Bund an Sie machen würde; suchen Sie Sich vor Allem selbst klar bewußt zu werden, was Sie bei uns suchen und welche Gründe Sie zu uns führen. Um Ihnen diese Selbstprüfung zu erleichtern, um Sie vor einem Fehltritte zu bewahren und uns vor der Gefahr zu sichern, später den Vorwurf von Ihnen hören zu müssen, daß Sie getäuscht worden seien, halten wir es für unsere Pflicht, Ihnen, ehe Sie zum öffentlichen Vorschlag an die Loge gebracht werden, mit Offenheit entgegen zu kommen, und Ihr Nachdenken auf folgende Punkte zu lenken. Bei aufmerksamer Prüfung derselben, wird Ihnen im Allgemeinen bewußt werden, was Sie von der Gesellschaft als deren Mitglied zu erwarten haben. Sollten Sie Sich angeregt fühlen, einige

dieser Punkte oder alle mit Ihren Bemerkungen zu begleiten, so werden uns diese, als Beweis Ihres Zutrauens, angenehm und willkommen sein, jedenfalls aber erwarten wir, daß Sie dieselben mit Aufmerksamkeit durchlesen und solches durch Ihre Namensunterschrift bezeugen.

1. Glauben Sie durch Ihre Aufnahme in den Freimaurerbund irgend einen äußeren, auf Ihre bürgerliche Stellung und Ihre persönlichen Verhältnisse Bezug habenden Vortheil erreichen zu können, so würden Sie wohl thun, noch jetzt zurückzutreten, weil es noch Zeit ist; denn Sie würden Sich in diesem Falle getäuscht finden.

2. Glauben Sie, daß es sich mit Ihrer Ueberzeugung nicht vereinigen lasse, jeden Unterschied vergessen zu können, welchen das bürgerliche Leben zwischen den einzelnen Menschen nach Maßgabe des Standes, des Vermögens, der geistigen Fähigkeiten, der religiösen Ansichten u. s. w. nun einmal herbeiführt, so entsagen Sie dem Wunsche, Freimaurer zu werden, denn Sie würden Sich in unsern Versammlungen, in welchen auf solche Unterschiede keine Rücksicht genommen wird, nicht wohl fühlen können.

Um aber unrichtigen Auffassungen von unserm Bunde vorzubeugen, betonen wir hierbei ausdrücklich, daß derselbe den Glauben an Gott, als den Inbegriff einer höheren sittlichen Weltordnung, von seinen Mitgliedern voraussetzt.

3. Sollten Sie dagegen annehmen, daß unser Bund auf eine chimärische Vernichtung der nothwendigen bürgerlichen Verhältnisse hinstrebt oder eine Freiheit und Gleichheit zu erringen sucht, die weder gut noch möglich ist, so würden Sie gleichfalls wohlthun, Ihren Entschluß, Freimaurer zu werden, aufzugeben, weil derartige Ansichten und Erwartungen in unseren Bund nicht passen.

4. Sollte Ihr Gesuch, aufgenommen zu werden, nur durch Neugier veranlaßt worden sein oder nur durch den Wunsch, Ihren gesellschaftlichen Kreis zu erweitern, so bitten wir Sie darauf Verzicht zu leisten, denn Sie würden Ihre Absicht verfehlen. Neugier und Sucht nach Geheimnissen würden bei uns nicht befriedigt werden, und

den bloß gesellschaftlichen Zweck würden Sie in mancher anderen Verbindung leichter und ungezwungener erreichen, als bei uns.

5. Jeder Freimaurer hat bei seiner Aufnahme das Gelübde der Verschwiegenheit abzulegen. Getäuschte Erwartung, gekränkte Selbstsucht, gereizte Leidenschaft haben schon Manchen zum Wortbruch verleitet. Wer die Weihe in sich vollendet hat und wem das todte Wort zur lebendigen Flamme geworden ist, der kann am Bunde nicht zum Verräther werden. Auch von Ihnen wird ein solches Gelübde gefordert werden. Sie mögen Sich daher wohl prüfen, was Sie eigentlich zu uns führt. Sind Sie nicht ganz im Reinen mit Sich, so droht auch Ihnen die Gefahr, Ihr Gelübde zu brechen oder zu vergessen, und einen Verrath zu begehen, den wir übrigens nicht in Rücksicht auf uns, sondern allein um Ihretwillen fürchten.

6. Die Verpflichtungen, welche Sie als Freimaurer zu übernehmen haben, stehen weder mit Ihren Pflichten gegen Gott und die Obrigkeit, noch mit Ihrer Ehre, den guten Sitten und Ihrer häuslichen Verfassung in irgend einem Widerspruche. Mit letzterer könnten Sie allerdings möglicherweise in Zwiespalt gerathen; deshalb halten wir es für nöthig, Sie im Wesentlichen vorher mit diesen Verpflichtungen bekannt zu machen. Die Verbindung fordert treue Anhänglichkeit an die Loge und versteht darunter nicht nur, daß die Mitglieder sich nicht von ihr trennen sollen, sondern auch, daß sie sich lebhaft und thätig für ihr Bestes verwenden. Sie nimmt zu diesem Behufe einen Theil Ihrer Zeit und Ihrer Kräfte in Anspruch; sie verlangt, daß die Versammlungen fleißig besucht werden, und daß sich Niemand ausschließe, wenn zu irgend einem, allgemein für nützlich erkannten Unternehmen, gemeinsam die Hände geboten werden sollen. Auch ist die Mitgliedschaft mit einigen, für Manchen wohl zu berücksichtigenden Kosten verbunden, weil die Einrichtung der Gesellschaft bedeutende Ausgaben nothwendig macht. Wir halten es für unsere Pflicht, Sie auch darauf

aufmerksam zu machen und Sie finden zu diesem Zwecke am Fuße dieses die Höhe der regelmäßigen Kosten verzeichnet.

7. Da die Freimaurer-Gesellschaft, wie schon angedeutet worden, aus Männern von allen Ständen und Verhältnissen besteht, so könnte es sich vielleicht ereignen, daß Sie Jemanden unter uns träfen, mit dem Sie im bürgerlichen Leben in Mißverhältnissen oder gar in feindlichen Beziehungen gestanden hätten oder noch ständen, oder den Sie aus irgend welchem Grunde der Zugehörigkeit zum Bunde nicht für würdig halten. Vernünftiges Nachdenken wird Ihnen nun zwar bald sagen, daß der Bund nicht im Stande ist, sich gegen alle Mißgriffe bei der Aufnahme zu verwahren und daß es ihm auch nicht zur Unehre gereichen kann, wenn er nur im äußersten Falle und unter dem Druck erwiesener Thatsachen sich von einem Manne lossagt, dem er einmal den Brudernamen ertheilte — aber es bedarf deshalb auch einer ernsten Prüfung von Ihrer Seite, ob Sie Sich auch stark genug fühlen, in einem solchen Manne dennoch Ihren Bruder zu erkennen, ja sogar sich zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, dessen Wirksamkeit nur in gegenseitiger Liebe möglich wird, mit ihm fest zu verbinden.

Wir wünschen, daß Sie diese Bemerkungen und Andeutungen reiflich erwägen mögen. Auf diese Art vorbereitet, und mit Sich selbst einig, dürfen Sie hoffen, der Gesellschaft, zu welcher Sie den Zutritt begehren, willkommen zu sein.

(Folgen die Kosten der Aufnahme und Beförderung, sowie die jährlichen Beiträge.)

Anlage II.

Statut des Deutschen Großlogenbundes
nach der Revision vom Jahre 1884.

§ 1.

Die in Deutschland bestehenden Großlogen, nämlich:

1) die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln, in Berlin,
2) die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland, in Berlin,
3) die Großloge Royal-York zur Freundschaft, in Berlin,
4) die Große Loge von Hamburg, in Hamburg,
5) die Große Landesloge von Sachsen, in Dresden,
6) die Große Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes, in Frankfurt a. M.
7) die Großloge zur Sonne, in Bayreuth und
8) die Großloge des Freimaurerbundes zur Eintracht, in Darmstadt

bilden eine nähere Vereinigung unter dem Namen „Deutscher Großlogenbund."

§ 2.

Zweck und Aufgabe dieses Bundes ist, die Einigkeit und das maurerische Zusammenwirken der Logen in Deutschland zu wahren und zu fördern und den außerdeutschen Großlogen gegenüber eine gemeinsame maurerische Stellung einzunehmen.

§ 3.

Der Deutsche Großlogenbund anerkennt die Autonomie der im § 1 genannten Großlogen und ihrer Systeme, so weit nicht durch gegenwärtiges Statut (§§ 5, 6 und 7) gewisse Beschränkungen aufgestellt sind.

§ 4.

Der Großlogenbund anerkennt in Deutschland nur die im § 1 genannten Großlogen und deren Tochterlogen; außerdem noch die zur Zeit bestehenden unabhängigen Logen, und zwar:

1) Minerva zu den drei Palmen, in Leipzig,
2) Balduin zur Linde, in Leipzig,
3) Archimedes zu den drei Reißbrettern, in Altenburg,
4) Archimedes zum ewigen Bunde, in Gera,
5) Karl zum Rautenkranz, in Hildburghausen.

§ 5.

Die verbündeten Deutschen Großlogen betrachten das ganze Deutsche Reichsgebiet als gemeinsam und erkennen gegenseitig an, daß jede derselben in jedem Deutschen Lande Logen gründen und affiliiren kann, soweit nicht die Landesgesetze entgegenstehen.

Zur Gründung einer Johannisloge an einem Orte, in welchem schon eine Tochterloge einer anderen Großloge besteht, ist jedoch die vorgängige Verhandlung mit der verbündeten Großloge erforderlich.

§ 6.

Darüber zu bestimmen, ob Seitens der Deutschen Großlogen neue Verbindungen mit außerdeutschen Großlogen anzuknüpfen und bereits angeknüpfte wieder aufzulösen sind, ist lediglich Sache des Großlogenbundes.

Der Deutsche Großlogenbund erklärt die Verschiedenheit der Hautfarbe und Race für kein Hinderniß der Anerkennung einer Großloge oder Loge, und wird jede Großloge und Loge anerkennen, sobald solche über ihre Verfassung und Grundsätze die nöthigen Aufschlüsse und in Bezug auf ihre gedeihliche maurerische Wirksamkeit die geeigneten moralischen Garantieen bietet.

§ 7.

Bei Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Deutschen Großlogen entstanden sind, bildet der Großlogenbund die schiedsrichterliche Instanz.

§ 8.

In den vorstehend (§§ 5, 6 und 7) bezeichneten Angelegenheiten hat der Großlogenbund eine entscheidende, in allen anderen von den Großlogen an ihn gelangenden Vorlagen eine berathende Stimme.

Bei den Abstimmungen steht jeder Großloge, ohne Rücksicht auf ihren Umfang oder die Zahl ihrer anwesenden Vertreter, eine Stimme zu.

Bei der Entscheidung in den Fällen der §§ 5 und 7 stimmen die betheiligten Großlogen nicht mit.

§ 9.

Die nach dem Vorschlage des Großlogenbundes von allen Deutschen Großlogen angenommenen Gesetze bilden das gemeinsame Recht des Deutschen Großlogenbundes.

Der Großlogentag (§ 12) stellt die Zustimmung der verbündeten Großlogen zu Gesetzesvorschlägen fest und verkündet die angenommenen Gesetze als gemeinsames Recht.

Abänderungen des gemeinsamen Rechts bedürfen der Zustimmung aller verbündeten Großlogen.

§ 10.

Jede Großloge hat die Pflicht, den Inhalt der Verhandlungen des Großlogentages ihren Tochterlogen sofort nach Eingang des Protokolls durch dessen Uebersendung mitzutheilen, sofern nicht beschlossen worden ist, einzelne Berathungsgegenstände mit Rücksicht auf ihre besondere Beschaffenheit von der Mittheilung auszuschließen.

§ 11.

Streitfragen über Lehre und Ritual sind von den Verhandlungen des Großlogenbundes ausgeschlossen.

§ 12.

Das Organ des Großlogenbundes ist der Großlogentag.

Derselbe besteht aus den acht Großmeistern, bezw. deren Vertretern, und je zwei von jeder Großloge zu erwählenden Bbr. Meistern und wird alljährlich zu Pfingsten am Sitze einer der verbündeten Großlogen, im regelmäßigen, durch die Geschäftsordnung bestimmten Wechsel unter denselben abgehalten.

§ 13.

Außerordentliche Versammlungen des Großlogentags können von dem geschäftsführenden Großmeister im Einverständniß mit wenigstens zwei Großlogen an den Sitz der geschäftsführenden Großloge berufen werden.

§ 14.

Den Vorsitz am Großlogentage führt der Großmeister derjenigen Großloge, an deren Sitz die Versammlung stattfindet.

Dieser Vorsitzende hat bis zum nächsten Großlogentage die laufenden Geschäfte des Großlogenbundes zu besorgen.

Falls der Großmeister am Vorsitze des Großlogentags oder an der Besorgung der laufenden Geschäfte verhindert sein sollte, hat für ihn sein gesetzlicher Stellvertreter einzutreten.

§ 15.

Den Gang der Verhandlungen, das Verfahren bei den Abstimmungen, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Großlogentages regelt die von dem letzteren festzustellende Geschäftsordnung.

§ 16.

Die durch die Geschäftsführung erwachsenden Ausgaben werden von der geschäftsführenden Großloge vorschußweise bezahlt und alsbald nach Ablauf der Geschäftsperiode auf Grund der von dem Großschatzmeister der abtretenden

Großloge mit thunlichster Beschleunigung abzuschließenden Rechnung von den einzelnen Großlogen zu gleichen Antheilen erstattet.

§ 17.

Jeder Großloge steht jederzeit das Recht des Austritts frei.

§ 18.

Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts kann erst nach Verlauf eines Jahres nach Einreichung derselben abgestimmt werden.

§ 19.

Dieses Statut ist von den Vertretern der Großlogen auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung unterzeichnet:

Neuland. Schreiner. Gartz. Herrig. Woywod von Bröcker. Glitza. Götting. Braband. Feustel. Oeser. A. Roth. Erdmann. Wigard. Meisel. G. Ed. van der Heyden. J. M. Lorens. Leykam. Brand. Carl Ries. Weber. Schaper. Frederichs. Gerhardt.

Das ursprüngliche Statut ist von den bevollmächtigten Vertretern der Großlogen auf Grund der ihnen ertheilten Vollmachten unterzeichnet in

Berlin, den 19. Mai 1872.

Für die Große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln zu Berlin.

v. Messerschmidt. Bornemann.

Für die Große Loge Royal-York zur Freundschaft zu Berlin.

Schnakenburg. Wenzel.

Für die Große Loge von Hamburg zu Hamburg.

Dr. Buek sen. C. E. Buek. Friedrich Glitza.

Für die Große Loge von Sachsen zu Dresden.

Fr. Aug. Eckstein.

Für die Große Mutterloge des eklektischen Freimaurerbundes zu Frankfurt a. M.

Dr. H. Weißmann. Martini.

Für die Große Loge der Freimaurer, genannt zur Sonne, zu Bayreuth.

A. Puschkin. Bluntschli. Schneider.

Für die Große Loge des Freimaurerbundes zur Eintracht zu Darmstadt.

Pfaltz. C. Leykam.

Für die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland zu Berlin.

C. v. Dachröden. Wegner.

Die Unterzeichnung fand im Ordenshause der Großen Landesloge der Freimaurer von Deutschland statt.

Nikisch,
Landes-Groß-Secretair.

Für die Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland ertheile Ich hiermit die Genehmigung der Beitrittserklärung.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz,
Ordens † Meister.

Die Unterschriften beglaubigt
Nikisch.

Anlage III.

Die alten Pflichten (Charges, Landmarks) eines Freimaurers,

wie sie in dem Englischen Constitutionsbuche vom Jahre 1723 mit der Vorschrift enthalten sind, daß sie bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn der Meister es verordnet, vorgelesen werden sollen.

Inhalt.

I. Von Gott und der Religion.

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

III. Von den Logen.

IV. Von den Meistern, Aufsehern, Genossen und Lehrlingen.

V. Von dem Verhalten der Zunft bei der Arbeit.

VI. Vom Betragen:

1) In der Loge, während sie geöffnet ist,
2) Wenn die Loge geschlossen ist, und die Brüder noch nicht auseinander gegangen sind,
3) Wenn Brüder, ohne Beisein von Fremden, außerhalb der Loge zusammen kommen,
4) In Gegenwart von Fremden, Nicht-Maurern,
5) Zu Hause und in der Nachbarschaft,
6) Gegen einen fremden Bruder.

I. Gott und Religion betreffend.

Der Maurer ist durch seinen Beruf verbunden, dem Sittengesetze zu gehorchen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein dummer Gottesleugner, noch ein Wüstling ohne Religion sein. Aber obgleich in alten Zeiten die Maurer verpflichtet waren, in jedem Lande von der jedesmaligen Religion des Landes oder der Nation zu sein, so hält man doch jetzt für rathsamer, sie bloß zu der Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen, und Jedem seine besondere Meinung zu lassen, d. h. sie sollen gute und treue Männer sein, oder Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, — durch was für Secten oder Glaubensmeinungen sie auch sonst sich unterscheiden. Hierdurch wird die Maurerei ein Mittelpunkt der Vereinigung und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu stiften, welche sonst in beständiger Entfernung hätten bleiben müssen.

II. Von der bürgerlichen Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Der Maurer ist ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt, wo er auch wohnet und arbeitet, und muß sich nie in Meuterei und Verschwörung gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation einlassen, noch sich pflichtwidrig gegen die Unterobrigkeiten betragen. Denn gleichwie Krieg, Blutvergießen und Verwirrung der Maurerei immer nachtheilig gewesen sind, so waren auch vor Alters Könige und Fürsten sehr geneigt, die Zunftgenossen ihrer Friedfertigkeit und Treue wegen, wodurch sie den bösen Leumund ihrer Gegner mit der That widerlegten, aufzumuntern und die Ehre der Brüderschaft zu befördern, welche immer in Friedenszeiten blühte. Sollte daher ein Bruder ein Empörer gegen den Staat sein, so muß er in seiner Empörung nicht bestärkt werden, obgleich er als ein unglücklicher Mann zu bemitleiden ist. Ja, wird er keines andern Verbrechens überführt, so kann — wenngleich die treue Brüderschaft seine Empörung misbilligen soll und muß und der bestehenden Regierung weder Vorwand noch

Grund zu politischer Eifersucht geben darf — sie ihn doch nicht aus der Loge stoßen, und sein Verhältniß zu derselben bleibt unverletzlich.

III. Von den Logen.

Eine Loge ist ein Ort, wo Maurer sich versammeln und arbeiten; daher wird eine solche Versammlung oder gehörig eingerichtete Gesellschaft von Maurern eine Loge genannt, und jeder Bruder muß zu einer gehören und sich ihren besonderen Gesetzen und den allgemeinen Verordnungen unterwerfen. Die Loge ist entweder eine einzelne oder eine allgemeine, wovon er durch den Besuch derselben und aus den unten folgenden Verordnungen der Allgemeinen oder Großen Loge die beste Vorstellung erlangen wird. In alten Zeiten durfte kein Meister oder Genosse in der Loge fehlen, besonders wenn ihm selbige angesagt war, ohne sich einer strengen Bestrafung auszusetzen, es wäre denn, daß sich der Meister und die Aufseher überzeugt hielten, entschiedene Nothwendigkeit habe ihn abgehalten.

Diejenigen, welche als Mitglieder einer Loge zugelassen werden, müssen gute und treue Männer, freigeboren, von reifem und verständigem Alter, keine Leibeigene, keine Weiber, keine unsittliche oder anstößige Menschen, sondern von gutem Rufe sein.

IV. Von Meistern, Aufsehern, Genossen und Lehrlingen.

Aller Vorzug unter den Maurern gründet sich allein auf wahren Werth und persönliches Verdienst, damit die Bauherren wohl bedient werden, die Brüder sich nicht schämen müssen und die Königliche Kunst (craft) nicht in Verachtung gerathe. Deshalb wird kein Meister oder Aufseher nach dem Alter, sondern wegen seines Verdienstes erwählt. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich auszudrücken; jeder Bruder muß sich auf seinem Posten einfinden und sie auf eine dieser Brüderschaft eigenthümliche Weise erlernen. Nur das mögen Ansuchende wissen, daß kein Meister einen Lehrling annehmen soll, wenn er nicht hinlängliche Arbeit für ihn hat, und derselbe nicht ein

vollkommener Jüngling ist, ohne körperliche Mängel und Gebrechen, welche ihn unfähig machen könnten, die Kunst zu erlernen, seines Meisters Bauherrn zu dienen, zum Bruder und zu gehöriger Zeit zum Zunftgenossen gemacht zu werden, sobald er die Anzahl Jahre gedient hat, welche die Gewohnheit des Landes vorschreibt, auch daß er von ehrbaren Eltern abstammen muß; damit er, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften hat, zu der Ehre gelangen könne, Aufseher, sodann Meister der Loge, Groß-Aufseher und endlich Groß-Meister aller Logen zu werden, seinen Verdiensten gemäß.

Kein Bruder kann Aufseher werden, wenn er nicht zuvor die Abtheilung des Zunftgenossen durchgegangen ist, noch Meister, wenn er nicht das Amt eines Aufsehers verwaltet hat, noch Groß-Aufseher, wenn er nicht Meister einer Loge gewesen ist, noch Groß-Meister, wenn er nicht vor seiner Wahl ein Zunftgenosse war. Auch muß letzterer entweder von hohem Adel, oder ein gebildeter Mann von Stande, ein ausgezeichneter Gelehrter, ein geschickter Baumeister oder sonst ein Künstler sein, von ehrbaren Eltern abstammend, und dabei, nach der Meinung der Logen, besonders große Verdienste besitzen. Damit er aber sein Amt besser, leichter und ehrenvoller verwalten könne, hat der Groß-Meister die Gewalt, sich seinen eigenen Deputirten Groß-Meister zu wählen, welcher Meister einer besondern Loge sein oder gewesen sein muß, und das Vorrecht besitzt, jede Handlung, die dem Groß-Meister, seinem Vorgesetzten, zusteht, zu vollziehen, wenn besagter Vorgesetzter nicht etwa selbst gegenwärtig ist, oder sein Oberansehen schriftlich geltend macht.

Diesen höchsten und untergeordneten Ordnern und Vorgesetzten der alten Loge soll in ihren bestimmten Aemtern, zufolge der alten Pflichten und Verordnungen, von allen Brüdern mit Bescheidenheit, Ehrfurcht, Liebe und Bereitwilligkeit Gehorsam geleistet werden.

V. Von dem Verhalten der Zunft bei der Arbeit.

Alle Maurer sollen an den Werktagen redlich arbeiten,

damit sie an Festtagen mit Ehren leben können; auch sollen sie die durch die Landesgesetze angeordneten oder durch das Herkommen bestimmten Arbeitsstunden einhalten.

Der erfahrenste von den Zunftgenossen soll zum Meister oder Oberaufseher über des Bauherrn Werk erwählt oder angesetzt und dann von denen, die unter ihm arbeiten, Meister genannt werden. Die Zunftgenossen sollen sich aller Schimpfreden enthalten, auch einander nicht bei beleidigenden Namen, sondern Bruder und Genosse nennen und sich in und außerhalb der Loge höflich betragen.

Der Meister, welcher sich seiner Kunstgeschicklichkeit bewußt ist, soll des Bauherrn Werk so billig, als möglich, übernehmen und dessen Eigenthum so redlich, als wäre es sein eigenes, verwalten, auch keinem Bruder oder Lehrling mehr Lohn geben, als derselbe wirklich verdient.

Beide, der Meister und die Maurer, die ihren Lohn richtig erhalten, sollen dem Bauherrn treu sein und ihr Werk redlich vollenden, es mag im Ganzen oder im Tagelohn verdungen sein; auch sollen sie keine Arbeit in Verding nehmen, bei welcher Tagelohn herkömmlich ist.

Niemand soll die Wohlfahrt eines Bruders beneiden, ihn verdrängen oder von seinem Bauwerke zu vertreiben suchen, wenn derselbe die Fähigkeit besitzt, es zu vollenden; denn Niemand kann eines Andern Werk so zum Vortheile des Bauherrn vollenden, als derjenige, welcher mit den Entwürfen und Grundrissen dessen, der es angefangen, durchaus bekannt ist.

Wenn ein Zunftgenosse zum Aufseher des Werks unter dem Meister erwählt ist, so soll er sowohl dem Meister, als den Genossen treu sein, in des Meisters Abwesenheit über das Werk zum Vortheil des Bauherrn, sorgfältige Aufsicht führen, und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alle angestellten Maurer sollen ihren Lohn in Ergebenheit, ohne Murren oder Meuterei, in Empfang nehmen und den Meister vor Beendigung des Werks nicht verlassen.

Ein jüngerer Bruder soll in der Arbeit unterrichtet werden, damit er nicht, aus Mangel an Beurtheilung, die

Materialien verderbe, und brüderliche Liebe zunehmen und fortwähren möge.

Alle Werkzeuge, deren man sich bei der Arbeit bedient, sollen von der Großen Loge gebilligt werden.

Kein Handlanger soll an dem eigentlichen Werke der Maurerei angestellt werden; auch sollen Freimaurer nicht ohne dringende Noth mit solchen, welche nicht befreiheitet sind, arbeiten; noch sollen sie Handlanger und nichtangenommene Maurer unterrichten, wie sie einen Bruder oder Genossen unterrichten würden.

VI. Von dem Betragen.

1) Betragen in der Loge, wenn sie geöffnet ist.

Ihr sollt, ohne Erlaubniß des Meisters, keine geheimen Ausschüsse oder abgesonderten Verhandlungen pflegen, noch von etwas Ungehörigem oder Unziemlichem reden, auch weder dem Meister noch den Aufsehern, noch einem mit dem Meister sprechenden Bruder in die Rede fallen. Desgleichen sollt Ihr nicht Possen oder Scherz treiben, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist; noch dürft Ihr unter irgend einem Vorwande eine ungebührliche Sprache führen, sondern Ihr habt Eurem Meister, Euren Aufsehern und Genossen schuldige Achtung zu erweisen, und sie in Ehren zu halten.

Wenn Klage einläuft, so soll der schuldig befundene Bruder dem Urtheile und der Entscheidung der Loge unterworfen sein, welche der eigentliche und rechtmäßige Richter aller solcher Streitigkeiten ist (es sei denn, daß Ihr an die Große Loge appelliren wollt), und wo sie anhängig gemacht werden müssen; jedoch darf des Bauherrn Werk mittlerweile nicht verzögert werden, in welchem Falle eine außerordentliche Untersuchung stattfinden mag. Allein Ihr sollt nie in Sachen, welche die Maurerei betreffen, vor Gericht gehen, wenn es der Loge nicht als unumgänglich nothwendig einleuchtet.

2) Betragen, wenn die Loge vorüber ist, die Brüder aber noch nicht auseinander gegangen sind.

Ihr mögt Euch in unschuldiger Lust ergötzen und

Euch einander nach Kräften bewirthen; Ihr müßt aber jede Ausschweifung vermeiden und keinen Bruder zwingen, über seine Neigung zu essen und zu trinken, oder ihn am Weggehen hindern, wenn ihn seine Angelegenheiten abrufen. Ihr müßt auch nichts thun oder sagen, was beleidigen oder eine ungezwungene und freie Unterhaltung stören könnte; denn dies würde unsere Eintracht zerrütten und unsere löblichen Absichten vereiteln. Daher müssen keine Privathändel und Streitigkeiten in die Thür der Loge mitgebracht werden, am allerwenigsten Streitigkeiten über Religion oder Nationen oder Staatsverwaltung. Denn wir gehören, als Maurer, blos zu der oben angeführten allgemeinen Religion, auch sind wir von allen Nationen, Zungen, Geschlechtern und Sprachen, und sind entschieden gegen alle Staatsklügelei, welche noch nie zur Wohlfahrt der Loge gereicht hat und nie dazu gereichen wird. Diese Pflicht ist jederzeit streng eingeschärft und befolgt worden, besonders aber seit der Reformation in Britannien, oder seit der Abweichung und Trennung dieser Nationen von der Gemeinschaft mit Rom.

3) Betragen, wenn Brüder zusammenkommen, ohne daß Fremde zugegen sind, doch nicht in einer förmlichen Loge.

Ihr sollt einander höflich grüßen, wie man Euch lehren wird, Euch unter einander Bruder nennen, Euch offen gegenseitig dienliche Unterweisung geben, doch ohne bemerkt oder behorcht zu werden, und ohne Anmaßung gegen einander, auch ohne der Achtung zu nahe zu treten, welche jedem Bruder gebührt, wenn er nicht Maurer wäre. Denn obgleich alle Maurer, als Brüder, mit einander auf gleicher setzwagegerechten Ebene stehen, so entzieht doch die Maurerei Keinem eine Ehre, welche er zuvor besaß; vielmehr vermehrt sie seine Ehre, besonders wenn er sich um die Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre geben muß, dem Ehre gebührt, und schlechte Sitten vermeiden.

4) Betragen in Gegenwart von Fremden, welche nicht Maurer sind.

Ihr sollt in Reden und Betragen vorsichtig sein, daß auch der scharfsinnigste Fremde Nichts zu entdecken vermöge, was nicht geeignet ist, ihm eröffnet zu werden. Zuweilen müßt Ihr auch ein Gespräch ablenken und es klüglich zur Ehre der ehrwürdigen Brüderschaft leiten.

5) Betragen zu Hause und in Eurer Nachbarschaft.

Ihr sollt handeln, wie es einem sittlichen und weisen Manne geziemt, und besonders Eurer Familie, Euren Freunden und Nachbaren Nichts entdecken, was die Loge betrifft 2c., vielmehr weislich Eure eigene und der alten Brüderschaft Ehre in Erwägung ziehen, aus Ursachen, welche hier nicht angeführt werden können. Ihr müßt ferner auf Eure Gesundheit Bedacht nehmen und nicht zu spät zusammen, oder zu lange, nachdem die Logenstunden verflossen sind, vom Hause bleiben; auch Schwelgerei und Trunkenheit vermeiden, damit Eure Familie nicht vernachlässigt oder gekränkt, Ihr selbst aber nicht zur Arbeit unfähig werden möget.

6) Betragen gegen einen fremden Bruder.

Ihr sollt ihn vorsichtig prüfen, und zwar so, wie Euch die Klugheit eingeben wird, damit Ihr nicht von einem Unwissenden durch falsches Anmaßen hintergangen werdet. Mit Verachtung und Spott müßt Ihr einen Solchen abweisen und Euch in Acht nehmen, ihm den geringsten Wink von Euren Kenntnissen zu geben.

Wenn Ihr aber in ihm einen echten, wirklichen Bruder entdeckt, so ehrt ihn als einen Solchen; ist er dürftig, so helft ihm, wenn ihr könnt, oder gebt ihm sonst Anleitung, wie ihm geholfen werden möge. Ihr müßt ihm entweder einige Tage Arbeit geben, oder sonst ihn zur Arbeit empfehlen. Ihr seid aber nicht verbunden, über Euer Vermögen zu thun; nur sollt Ihr einen armen Bruder, welcher ein guter und treuer Mann ist, unter gleichen Umständen jedem *andern armen* Menschen vorziehen.

Endlich: Alle diese Vorschriften habt Ihr zu befolgen, wie auch diejenigen, welche Euch auf einem andern Wege werden kund gemacht werden. Uebt brüderliche Liebe, den Grund- und Schlußstein, den Kitt und den Ruhm dieser alten Brüderschaft; vermeidet allen Zank und Streit, alle Lästerungen und Afterreden; auch erlaubet nicht, daß Andere einen rechtschaffenen Bruder verleumden, sondern vertheidigt seinen Ruf, und leistet ihm alle guten Dienste, so weit es mit Eurer Ehre und Wohlfahrt bestehen kann, aber nicht weiter. Thut ein Bruder Euch Unrecht, so sollt Ihr Euch an Eure oder an seine Loge wenden; von der könnt Ihr an die Vierteljahrsvereinigung der Großen Loge appelliren und von dieser an die jährliche Große Loge, wie es das alte löbliche Verfahren unserer Vorväter bei jedem Volke gewesen ist. Gehet aber nie vor Gericht, außer wenn der Fall nicht anders kann entschieden werden, und gebet geduldig dem ehrlichen und freundschaftlichen Rathe des Meisters und der Genossen Gehör, wenn sie Euch von einem Rechtsstreite mit Fremden abzuhalten, oder Euch zu bewegen suchen, allen Rechtshändeln ein schnelles Ende zu machen, damit Ihr den Angelegenheiten der Maurerei mit desto mehr Freudigkeit und Erfolg nachdenken könnt. Was aber processirende Brüder oder Genossen betrifft, denen sollen der Meister und die Brüder ihre Vermittlung liebreich antragen, und soll selbige von den streitenden Brüdern mit Dank angenommen werden. Sollte es aber, sich dem zu fügen, unthunlich sein, so müssen sie dennoch ihren Proceß oder Rechtshandel ohne Grimm und Erbitterung (nicht auf die gewöhnliche Art) führen, und Nichts sagen oder thun, was Erneuerung oder Fortsetzung brüderlicher Liebe und guter Dienste verhindern könnte, damit Jedermann den gesegneten Einfluß der Maurerei erkenne, wie alle echten Maurer gethan haben vom Anbeginn der Welt, und thun werden bis ans Ende der Zeiten.

Amen, dem geschehe also!

Anlage IV.

Sachregister.